

Wolfgang Behlau
Fachanwalt für Familienrecht



**Trennung
und Scheidung**

Die anwaltliche
Erstberatung

Erstberatung

Trennung und Scheidung

Die anwaltliche Erstberatung

von
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Wolfgang Behlau

3. Auflage

Impressum / Copyright

Wolfgang Behlau

Trennung und Scheidung
Die anwaltliche Erstberatung

© 2020, Wolfgang Behlau

Wolfgang Behlau
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht
Heidelberg

<https://www.ehescheidung-rechtsanwalt.de>

mail@ehescheidung-rechtsanwalt.de

E-Book

Stand 20.10.2020

Titelgestaltung unter Verwendung von:
Cover-Foto: fanny 18 / photocase.com
Cover-Gestaltung: Thomas Pradel

Haftungsausschluss: Der vorliegende Titel wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Ein Mandatsverhältnis kommt mit dem Kauf dieses Buches nicht zustande. Der Autor übernimmt daher keine juristische Verantwortung und keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Benutzung dieses Buches oder von Teilen davon entstehen.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Buches darf in irgendeiner Form ohne eine schriftliche Genehmigung des Autors reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Guten Tag, ich bin Wolfgang Behlau.

Seit 1994 bin ich Rechtsanwalt in Heidelberg. Fachanwalt für Familienrecht bin ich seit dem Jahr 2000. Seit vielen Jahren bin ich ausschließlich im Familienrecht berufstätig.

Mehrere tausend Frauen und Männer habe ich in dieser Zeit im Familienrecht beraten und vertreten.

Viele davon wurden geschieden und es wurden Regelungen zum Unterhalt, zum Vermögen, zum Sorgerecht und Umgangsrecht und vielen anderen Dingen gefunden.

Mein Ziel: Menschen bei Trennung und Scheidung ausführlich über die rechtlichen Möglichkeiten zu informieren und zusätzlich Ideen und Hilfestellungen zu geben bei der praktischen Umsetzung.



Inhaltsverzeichnis

- 1. Begrüßung und Einleitung**
- 2. Worum geht es in diesem E-Book?**
- 3. Jede Scheidung ist anders, aber ...**
- 4. Warum überhaupt zum Anwalt?**

- 5. Die Scheidung - Teil 1**
 - Einleitung
 - Der Scheidungsanwalt
 - Was ist ein Fachanwalt?
 - Der Inhalt des Scheidungsantrags
 - Online-Scheidung
 - Welches Gericht ist zuständig?
 - Was prüft der Richter?
 - Trennungsjahr und Scheitern der Ehe

6. Der Versorgungsausgleich

7. Die Scheidung - Teil 2

- Der Ablauf bei Gericht
- Der Scheidungstermin
- Was tun bei auswärtigem Gericht?
- Was regelt der Richter noch zusätzlich?

8. Zusätzliche Hinweise

- Steuerklasse und Krankenversicherung

9. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten

- Wie viel kostet das Scheidungsverfahren?
- Die Verfahrenskostenhilfe
- Die Gebühren / Kosten beim Rechtsanwalt

10. Der Unterhalt - Die Grundlagen

- Einleitung
- Der Geldtopf
- Das bereinigte Nettoeinkommen
- Der Wohnvorteil

11. Der Kindesunterhalt

12. Der Trennungsunterhalt

- Bedarf
- Bedürftigkeit
- Leistungsfähigkeit
- Die Leitlinien der Oberlandesgerichte
- Der Erwerbstätigenbonus
- fiktives Einkommen
- freiwillige Zuwendungen von Dritten

13. Der nacheheliche Unterhalt

- Die Grundlagen
- Befristung
- Die Neuberechnung

14. Weitere Informationen zum Unterhalt

- Steuerklassen
- Krankenversicherung

15. Güterrecht und Zugewinnausgleich

- Grundlagen
- Der Zugewinnausgleich
- Die Berechnungsmethode
- Anfangsvermögen und Endvermögen
- Der Auskunftsanspruch
- Die Bewertung des Vermögens
- Die Illoyale Vermögensminderung
- Verjährung
- Gütertrennung und Gütergemeinschaft

16. Die sonstige Vermögensauseinandersetzung

17. Das Sorgerecht und Umgangsrecht

18. Ehewohnung und Wohnrecht

19. Die Haushaltsgegenstände

20. Verträge und Vereinbarungen

21. Schlusswort und eine Empfehlung



1. Begrüßung und Einleitung

Hallo und herzlich Willkommen zu diesem E-Book.

Mein Name ist Wolfgang Behlau und zuerst einmal vielen Dank, dass Sie in dieses E-Book investiert haben.

Worum geht es in diesem E-Book? Es geht um das Thema Familienrecht, um die familienrechtliche, erste Beratung durch einen Rechtsanwalt.

Es geht also nicht um die verzweigte detailliert Beratung zu einem ganz speziellen Thema im Familienrecht. Dieses E-Book ist also kein Lehrbuch. Es geht vielmehr darum, Ihnen Zusammenhänge verständlich zu machen.

Einzelinformationen zum Familienrecht erhalten Sie im Internet mehr als genug. Es fehlt aber häufig der genaue Zusammenhang und deshalb fällt es vielen

schwer, die ganzen Informationen aus dem Internet dann für die eigene Situation umzusetzen.

So und jetzt kommen wir schon zum Inhalt.
Worum geht es genau?

2. Worum geht es in diesem E-Book?

Seit dem Jahr 1994 bin als Rechtsanwalt im Familienrecht tätig. In dieser Zeit hat sich das Familienrecht in einigen Bereichen ganz wesentlich, in anderen Bereichen nur wenig geändert.

Geblichen ist, dass die allermeisten Eheleute keine Ahnung haben von den rechtlichen Auswirkungen einer Hochzeit und was Ehe rechtlich bedeutet. Denn im Zusammenhang mit einer Hochzeit stehen in der

Regel andere Themen an als die Beratung bei einem Spezialisten für Familienrecht.

Im Mittelpunkt von diesem E-Book steht deshalb die familienrechtliche Erstberatung auf der Grundlage der aktuellen Gesetze und Rechtsprechung.

Es geht hier also um die ersten grundsätzlichen aber wichtigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung stellen.

Dieses E-Book ist kein wissenschaftliches Werk und soll es auch nicht sein.

Das E-Book soll als Einstieg in die Thematik helfen und mit einfachen Worten einen wirklichen Überblick geben. Eine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt kann durch ein solches E-Book nicht ersetzt werden. Deshalb bitte ich um Verständnis, dass mit dem E-Book ohne zusätzliche individuelle Beratung auch keine anwaltliche Haftung von mir übernommen werden kann.

Ich bin aber sicher, dass Sie nach dem Lesen von diesem E-Book einen guten Überblick haben werden, was rechtlich auf Sie zukommen kann. Und genau darum geht es mir mit diesem E-Book.

Zum besseren Verständnis spreche ich übrigens nur vom Mandanten, vom Richter oder vom Rechtsan-

walt. Selbstverständlich sind damit auch die Mandantinnen, Richterinnen bzw. Rechtsanwältinnen gemeint.

Jetzt noch ein paar Informationen zu mir:

Geboren und zur Schule gegangen bin ich in der Nähe von Aachen

Studiert haben ich nach dem Abitur dann in Trier und da auch das Referendariat gemacht.

Seit 1994 bin ich als Rechtsanwalt in Heidelberg zugelassen und seit dem Jahr 2000 bin ich Fachanwalt für Familienrecht. Ebenfalls seit dem Jahr 2000 bin ich selbständig und Mitinhaber einer spezialisierten Anwaltskanzlei in Heidelberg. Wir sind hier in der Anwaltskanzlei mit mehreren Rechtsanwälten und auf Strafrecht und eben Familienrecht spezialisiert.

Weitere Informationen finden Sie über mich auch
auf meiner Webseite unter
www.ehescheidung-rechtsanwalt.de
und natürlich auch auf meiner Facebook-Seite.

3. Jede Scheidung ist anders, aber ...

Natürlich ist jede Ehescheidung anders. Aber im ersten Gespräch mit einem Rechtsanwalt zum Thema Trennung und Scheidung steht häufig die gleiche Frage im Mittelpunkt:

„Welche rechtlichen Konsequenzen haben Trennung und Scheidung und was kommt dann auf mich zu?“

Viele Mandanten haben schon erste Informationen im Internet eingeholt, haben vielleicht mit Freunden oder Arbeitskollegen gesprochen und kennen auch schon

ein paar juristische Begriffe. Oft fehlt jedoch der Überblick und die gefundenen Einzelinformationen können nicht zu einem echten Überblick zusammengestellt werden.

Meine Vorstellung von einer guten Erstberatung im Familienrecht ist es, mit verständlichen Worten einen fundierten Überblick zu geben. Ich möchte Sie in die Situation zu versetzen, die Konsequenzen von Trennung und Scheidung für sich selbst beurteilen zu können.

Dazu gehört das Wissen, wie ein Scheidungsverfahren abläuft, was der Richter prüft und was nicht.

Auch erkläre ich in der Erstberatung bzw. in diesem E-Book, wie Unterhalt ganz grundsätzlich berechnet wird, wie die Vermögensauseinandersetzung und der Zugewinnausgleich durchgeführt werden und welche Rechte und Pflichten sich aus dem Sorgerecht und Umgangsrecht ergeben.

Gesprochen werden sollte beispielsweise auch über die Steuerklasse und über das Wohnrecht an der bisherigen Familienwohnung. Darüber hinaus werden die entstehenden Anwaltsgebühren und Gerichtskosten besprochen.

Eine Erstberatung zu Trennung und Scheidung dauert bei mir in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Alle Fragen des Mandanten werden beantwortet und der Mandant verlässt meine Anwaltskanzlei mit vielen Informationen im Kopf und auf seinen Notizblättern, seinem abgearbeiteten Blatt mit Fragen und einem

Ausblick darüber, was in den nächsten Tagen, Wochen oder Monaten zu tun ist (und auf Wunsch manchmal auch mit der Adresse einer Eheberatungsstelle oder eines Kinderpsychologen in der Tasche).

Dieses E-Book ist aber nicht nach einer oder zwei Stunden beendet. Sie haben immer wieder die Möglichkeit das entsprechende Kapitel in dem E-Book aufzuschlagen und noch einmal zu lesen, wie zum Beispiel das mit der Unterhaltsberechnung gemacht wird oder wann die Stichtage für den Zugewinnausgleich genau sind.

Dieses E-Book hier macht den Rechtsanwalt nicht überflüssig. Eine Scheidung ohne Rechtsanwalt beispielsweise ist aufgrund der Gesetze überhaupt nicht möglich.

Sie werden aber nach dem Lesen dieses E-Books in der Lage sein, die juristischen Konsequenzen aus Trennung und Scheidung zu erkennen. Sie können dann die oft gehörten und gut gemeinten Ratschläge von Freunden und Arbeitskollegen besser einordnen

und bekommen vielleicht schon ein Gefühl dafür, wie sich Ihr Leben in den nächsten zwei oder drei Jahren ändern könnte.

In jedem Fall sind Sie für den ersten Besprechungstermin bei einem Anwalt dann ganz anders vorbereitet. In den ersten 60 Minuten der Erstberatung muss Ihnen der Anwalt nicht mehr die Grundlagen erklären, da Sie die ja jetzt schon lernen.

Sie können also von Anfang an die Besprechung bei Ihrem Anwalt nutzen, um ganz individuell auf Ihre Fragen einzugehen und um exakt Ihre persönlichen nächsten rechtlichen Schritte zu besprechen.

Sie können davon ausgehen, dass Sie dann innerhalb von 60 bis 120 Minuten natürlich einen sehr detaillierten Plan haben werden. Vielleicht machen Sie dann mit dem Anwalt schon eine genaue Unterhaltsberechnung oder eine Berechnung vom Zugewinnausgleich.

Möglich wird das sein, weil Sie ja schon die entsprechenden Unterlagen dabei haben werden und wissen,

welche Informationen der Anwalt für die Berechnungen benötigt.

Woher Sie das wissen?

Na, ich erkläre es Ihnen später in diesem E-Book.

4. Warum überhaupt zum Anwalt?

Vielleicht sagen Sie sich später:

Prima, jetzt habe ich dieses E-Book gelesen und vielleicht sogar durchgearbeitet mit Stift und Papier. Jetzt muss ich ja keinen Anwalt mehr aufsuchen, sondern kann auch ohne Anwalt weiter machen.

Sie könnten sich also auch einfach nach einer Trennung mit Ihrem Ehepartner einigen und gut ist.

Aber bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihre individuellen Ansprüche nicht genau berechnet haben, dann wissen Sie letztlich nicht, was Ihnen zusteht und was nicht.

Eheleute, die einfach so untereinander eine Regelung zum Unterhalt oder zum Zugewinnausgleich treffen, wissen ja gar nicht, ob sie jetzt im Vergleich zu der gesetzlichen Regelung mehr oder weniger beanspruchen könnten. Wie Sie später nämlich noch lesen werden, sind die gesetzlichen Regelungen häufig sehr fair und vernünftig.

Um von der gesetzlichen Regelung abzuweichen sollten Sie also einen guten Grund haben.

Und ich finde, beide Eheleute sollten das genau wissen, wenn der eine Ehegatte freiwillig mehr zahlt, als er nach den gesetzlichen Bestimmungen zahlen müsste. Oder anders herum: Die Eheleute sollten genau wissen, wenn der eine Ehegatte vielleicht weniger zahlt als er müsste.

Einigen kann man sich auf vieles. Gute Gründe gibt es dafür immer wieder. Aber ich denke, beide sollten dann möglichst genau wissen, dass dann von der gesetzlich vorgesehenen Regelung zu Gunsten des einen und zu Lasten des anderen abgewichen worden ist.

Gerade weil die gesetzlichen Regelungen gar nicht so falsch oder unfair sind.

Und zu den gesetzlichen Regelungen im Detail kommen wir jetzt in den nächsten Kapiteln.



5. Die Scheidung - Teil 1

Einleitung

Um die gesetzliche Regelung zu verstehen, werden wir die einzelnen Bereiche im Familienrecht nacheinander besprechen. Die einzelnen Bereiche - ich nenne es immer die einzelnen „Baustellen“ - sollten getrennt voneinander geprüft werden. Also der Unterhalt, getrennt vom Zugewinn oder der Aufteilung des Hausrats usw.

Das Ziel ist es zwar häufig, nachher eine Paketlösung zu finden, und eine einheitliche Regelung zu treffen. Um aber die Ansprüche auf Unterhalt, Zugewinnausgleich usw. erst einmal berechnen zu können, sollte das nacheinander und getrennt voneinander gemacht werden.

Ich fange dabei am liebsten mit der Scheidung an. Alle anderen „Baustellen“ können wir dann darum herum gruppieren.

Der Scheidungsanwalt

Das Scheidungsverfahren bei Gericht wird durch einen Scheidungsantrag gestartet. Ein Scheidungsantrag ist das Schreiben eines Rechtsanwalts an das Gericht mit dem Antrag, die Ehe des Antragstellers zu scheiden.

Dabei genügt es für die Durchführung der Scheidung, dass einer der beiden Eheleute von einem Anwalt vertreten wird. Wichtig ist, dass der Antrag „die Ehe soll geschieden werden“, von einem Anwalt gestellt werden muss.

Der andere Ehegatte schreibt dem Richter dann später: „Ich bin mit der Scheidung einverstanden“ und stellt damit keinen eigenen Antrag. Deshalb benötigt der zweite Ehegatte keinen eigenen Anwalt.

Nur wenn der andere Ehegatte auch einen Antrag stellen will, muss er zwingend einen eigenen Anwalt beauftragen.

Bei einvernehmlichen Scheidungsverfahren genügt deshalb ein Anwalt. Der eine Ehegatte hat einen Anwalt und stellt den Scheidungsantrag, der andere Ehegatte hat keinen Anwalt, braucht aber bei einer einfachen einvernehmlichen Scheidung auch keinen eigenen Anwalt.

Nicht zulässig ist der sogenannte „gemeinsame Anwalt“. Das ist aus standesrechtlichen Gründen in Deutschland nicht erlaubt. Kein Anwalt darf gleichzeitig beide Eheleute vertreten.

Es bleibt also dabei: Scheidung mit nur einem Anwalt ist möglich, dann hat der eine Ehegatte einen Anwalt zur Antragstellung und der andere Ehegatte keinen Anwalt, weil er ja keinen eigenen Antrag stellen will. So spart man sich die Kosten für einen zweiten Anwalt.

Was ist ein Fachanwalt?

In dem Zusammenhang: Was ist eigentlich ein Fachanwalt?

Und was unterscheidet den Fachanwalt von einem Rechtsanwalt, der kein Fachanwalt ist?

Letztlich ist das ganz einfach: „Fachanwalt“ ist eine Zusatzqualifizierung für Rechtsanwälte. Es gibt Fachanwälte für verschiedene Rechtsgebiete und ich bin Fachanwalt für Familienrecht.

Voraussetzung dafür, diese Zusatzbezeichnung -also Fachanwalt für Familienrecht- führen zu dürfen ist unter anderem, dass der Anwalt einen Lehrgang zum Familienrecht besucht hat, der mindestens 120 Stunden umfasst. In diesem Lehrgang müssen auch mehrere schriftliche Leistungskontrollen, also Prüfungsarbeiten bzw. Klausuren geschrieben werden.

Hat man die bestanden, dann muss man noch 120 familienrechtliche Fälle in den letzten drei Jahren bearbeitet haben, mindestens die Hälfte davon müssen gerichtliche Verfahren gewesen sein, also nicht nur außergerichtliche Beratungen.

Diese ganzen Nachweise können dann bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden und wenn dort alles geprüft wurde, dann bekommt man die Berechtigung, sich Fachanwalt für Familienrecht nennen zu dürfen.

Von da an muss jeder Fachanwalt sich in seinem Spezialgebiet Fortbilden und jährlich an die Anwaltskammer einen Nachweis schicken, dass er 15 Stunden pro Jahr Weiterbildung absolviert hat.

Sie sehen also: Ein Fachanwalt ist ein Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer den Nachweis erbracht hat, sowohl über besondere theoretische als auch praktische Erfahrungen in seinem Spezialgebiet zu verfügen.

Das aber nur als zusätzliche Information, weiter geht es mit dem Scheidungsverfahren.

Der Inhalt des Scheidungsantrags

Wenn einer der Eheleute einen Rechtsanwalt mit der Durchführung der Scheidung beauftragt hat, dann geht es folgendermassen weiter:

In seinem Schreiben an das Gericht stellt der beauftragte Rechtsanwalt zum Einen den Antrag auf Scheidung und schreibt beispielsweise: „Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, die am 08.08.2008 vor dem Standesbeamten in Heidelberg geschlossene Ehe der Beteiligten wird geschieden.“ Zum Anderen teilt der Rechtsanwalt dem Gericht unter anderem auch mit, ob die Eheleute gemeinsame Kinder haben, seit wann sie getrennt leben, ob es schon Vereinbarungen zum Unterhalt, zum Hausrat, zur Ehewohnung oder zum Kindesumgang gibt und

wie hoch das Nettoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit ist.

Es werden für den Scheidungsantrag auch ein paar Dokumente bzw. Urkunden von Ihnen benötigt. Zusammen mit dem unterschriebenen Scheidungsantrag muss der Rechtsanwalt das Familienstammbuch oder die Heiratsurkunde und -wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind- gegebenenfalls auch die Geburtsurkunden der Kinder dann an das Gericht schicken. Ob dazu Originalurkunden vorgelegt werden müssen oder ob Kopien genügen, ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Häufig genügen Kopien.

Tipp: Wenn der andere Ehepartner das Familienstammbuch nicht rausrücken möchte oder Sie nicht um die Herausgabe bitten wollen, können Sie einfach neue Urkunden beim Standesamt anfordern. Dies ist dann sinnvoll, wenn der eine Ehegatte nichts mehr mit dem anderen Ehegatten zu tun haben will und sowieso seit Monaten kein Kontakt mehr besteht oder wenn man sich mit dem anderen Ehepartner nicht frontal

darüber unterhalten möchte, dass nun das Scheidungsverfahren eingeleitet werden soll.

Online-Scheidung

So funktioniert also die normale Beauftragung eines Anwalt mit anschließender Einreichung des Scheidungsantrags.

Was ist nun aber eine Online-Scheidung? Auch diesen Begriff finden Sie häufig im Internet.

Bei der sogenannten Online-Scheidung ist der Ablauf eigentlich ganz genau so. „Online“ bedeutet nämlich nicht, dass der Anwalt die Scheidung bei Gericht online einreicht, sondern nur, dass der Anwalt sich mit seinem Mandanten nicht telefonisch oder persönlich, sondern per Email unterhält. Dazu verschickt der Anwalt dann meistens ein umfangreiches Formular, das dann vom Mandanten aufgefüllt werden muss. Anschließend überträgt der Anwalt die Daten und Infor-

mationen aus dem Formular in seinen Scheidungsantrag und reicht diesen dann unterschrieben beim Gericht ein.

Ansonsten ist alles gleich. Geringere Anwalts- oder Gerichtskosten entstehen dadurch ganz sicher nicht.

Ich selbst biete auch die Möglichkeit der „Online-Scheidung“ auf meiner Website an, also die Kommunikation per Email. In der Regel erspare ich jedoch meinen Mandanten die Arbeit, das Formular auszufüllen und vereinbare per Email einfach einen festen Telefontermin, zu dem ich meine Mandanten dann anrufe und alle benötigten Informationen telefonisch bekomme.

Auf diese Art und Weise ist es möglich, als Rechtsanwalt deutschlandweit Scheidungsverfahren einzuleiten.

Von meinen Mandanten wird diese Vorgehensweise ganz überwiegend als angenehmer empfunden, da in

einem Telefonat viel besser und schneller eventuelle Fragen beantwortet werden können.

In den meisten Fällen wird natürlich einfach ein Rechtsanwalt in der Nähe des eigenen Wohnortes beauftragt und man führt ein persönliches Gespräch mit dem Anwalt, bevor ein Scheidungsverfahren eingeleitet wird.

OK, hier nun meine erste Empfehlung für Ihren ersten Besuch bei einem Rechtsanwalt:

Wenn Sie also einen Rechtsanwalt mit der Durchführung der Scheidung beauftragen möchten, dann sollten Sie bereits zum ersten Termin mitnehmen: Die Heiratsurkunde und, falls minderjährige Kinder vorhanden sind, die Geburtsurkunden der Kinder. Oder das Familienstammbuch, falls Sie das haben. Zusätzlich benötigt der Anwalt dann von Ihnen nur noch ein paar Informationen, wie zum Beispiel die aktuelle Anschrift der Eheleute und wann sie sich getrennt haben. Diese Informationen können Sie ihm dann aber

auch mündlich geben und müssen dafür nichts schriftliches dabei haben.

Welches Gericht ist zuständig?

Zuständig für das Scheidungsverfahren ist das Amtsgericht, genauer gesagt die Abteilung Familiengericht. Dort ist vom Rechtsanwalt der Scheidungsantrag einzureichen.

Leben die Eheleute nicht in der gleichen Stadt ist noch zu prüfen, welches Gericht örtlich zuständig ist. Haben die Eheleute gemeinsame minderjährige Kinder, die alle bei einem Ehegatten leben, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem Wohnort dieses Ehegatten.

Haben die Eheleute keine gemeinsamen Kinder, ist der letzte gemeinsame Aufenthaltsort der Ehegatten entscheidend, falls einer von beiden da noch wohnt.

Wer es genauer wissen möchte kann das googeln und nachlesen in § 122 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Was prüft der Richter?

Nachdem der Scheidungsantrags durch den Rechtsanwalt beim zuständigen Gericht eingereicht worden ist, bekommt der Scheidungsantrag vom Gericht ein Aktenzeichen und wird anschließend einem Richter vorgelegt.

Der Richter prüft dann zwei Dinge, nämlich ob die Ehe gescheitert ist und ob ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist.

Das ist jetzt wichtig: Im Zusammenhang mit der Scheidung regelt der Richter wirklich nur die Scheidung der Ehe und den Versorgungsausgleich. Alle anderen Rechtsthemen wie Unterhalt, Vermögensaus-

gleich, Sorgerecht oder Umgangsrecht regelt der Richter nur auf ausdrücklichen Antrag. Sonst nicht.

Und ein ausdrücklicher Antrag bedeutet für den Richter: Eine Klage. Ohne eine ausdrückliche zusätzliche Klage zum Unterhalt, Zugewinnausgleich oder Umgangsrecht regelt der Richter dazu auch nichts. Mit dem Scheidungsantrag regelt der Richter wirklich nichts außer die Scheidung selbst und den Versorgungsausgleich.

Wenn der Richter also noch mehr regeln soll, weil die Eheleute sich nicht einigen können zum Beispiel über den zu zahlenden Unterhalt, dann muss das zusätzlich eingeklagt werden.

Dazu aber später noch genaueres.

Kommen wir nun zum Thema ...

Trennungsjahr und Scheitern der Ehe

Der Richter ist verpflichtet zu prüfen, ob die Ehe wirklich nicht mehr zu retten, also gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und auch nicht zu erwarten ist, dass sich das noch einmal ändert.

Wichtig ist dabei, dass der jeweils zuständige Richter subjektiv davon überzeugt sein muss, dass die Ehe nicht mehr zu retten ist.

Als Anhaltspunkt hat der Richter dafür das Trennungsjahr.

Das Gesetz sieht nämlich vor, dass die Eheleute mindestens ein Jahr voneinander getrennt leben müssen, bevor eine Ehe geschieden werden kann. Dabei bedeutet getrennt leben, dass keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht.

In der Praxis bedeutet das, dass die Eheleute füreinander seit mindestens einem Jahr keine Versorgungsleistungen mehr erbracht haben, also für den Anderen

nicht mehr eingekauft, gekocht oder die Wäsche gemacht worden ist. Ich habe schon erlebt, dass ein Mann gefragt wurde, was der Unterschied sei zwischen 30 Grad dunkler Wäsche und 60 Grad heller Wäsche. Seit diesem Tag werden meine Mandanten zum Thema Trennungsjahr noch ausführlicher befragt und informiert und ich frage jeden scheidungswilligen Mann, ob er eine Waschmaschine bedienen kann bzw. wer seine Wäsche macht.

Der Ablauf des Trennungsjahres ist in der Regel Voraussetzung für die Zulässigkeit des Scheidungsverfahrens. Aus diesem Grund darf bei den meisten Gerichten der Scheidungsantrag auch erst nach Ablauf des Trennungsjahres bei Gericht eingereicht werden, obwohl das Scheidungsverfahren ja einige Zeit dauert und der Scheidungstermin sowieso erst Wochen oder Monate später sein wird. Reicht der Rechtsanwalt den Scheidungsantrag zu früh ein besteht die Gefahr, dass der Richter schnell einen Gerichtstermin bestimmt und dann formell feststellt, dass das Trennungsjahr noch nicht rum ist, dass also die Scheidungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Dann wird er den

Scheidungsantrag abweisen und sagen: Sie können gehen, das Geld für das Scheidungsverfahren bleibt aber hier. Nach Ablauf des Trennungsjahres muss dann ein neuer Scheidungsantrag gestellt werden und die Kosten und Gebühren wären ein zweites Mal zu bezahlen. Dies sollte natürlich vermieden werden.

Damit wissen Sie jetzt auch: Direkt nach der Trennung kann noch keine Scheidung beantragt werden. In der Regel muss erst der Ablauf von einem Trennungsjahr abgewartet werden. Erst danach kann der Scheidungsantrag überhaupt bei Gericht eingereicht werden.

Ob der andere Ehegatte der Scheidung zustimmt oder nicht geschieden werden möchte ist meistens für den Richter nicht entscheidend. Es genügt, dass einer der Ehegatten nach Ablauf des Trennungsjahres die Scheidung will. Damit ist aus der Sicht des Richters die Ehe gescheitert und er wird die Ehe scheiden.

Wie gesagt: Es kommt darauf an, dass der Richter davon überzeugt ist, dass die Ehe gescheitert ist. Als

Anhaltspunkt hat er das Trennungsjahr. Wenn das rum ist und einer der Eheleute in jedem Fall geschieden werden möchte, dann ist der Richter in der Regel auch überzeugt, dass die Ehe zerrüttet ist und wird die Scheidung aussprechen. Egal ob der andere Ehegatten weinend daneben sitzt und an der Ehe festhalten möchte.

Und was ist mit dieser Drei-Jahres-Regelung, von der viele schon mal was gehört haben? Ganz einfach: Leben die Eheleute mehr als drei Jahre getrennt, dann hat der Richter keine Prüfungsverpflichtung mehr, ob die Ehe gescheitert ist. Es wird dann per Gesetz unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist und keine genaue Befragung der Ehegatten im Scheidungstermin durch den Richter vorgenommen.

Und dann gibt es noch die sogenannte Härtefall-Scheidung.

In Ausnahmefällen muss das Trennungsjahr nicht abgewartet werden, wenn nämlich die Fortsetzung der Ehe für einen der beiden Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde, so die Formulierung im Ge-

setz. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Ehemann die Ehefrau geschlagen hat und der Richter überzeugt ist, dass die Ehefrau die Ehe als endgültig gescheitert betrachtet und eine Fortsetzung der Ehe für die Frau unzumutbar ist.

Nicht ausreichend für einen Härtefall ist in der Regel der „normale“ Streit zwischen den Eheleuten oder die Schwangerschaft der Ehefrau von einem anderen Mann.

Sie merken also: Die Voraussetzungen für eine solche Härtefall-Scheidung und auf den Verzicht des Trennungsjahres liegen relativ selten vor.

6. Versorgungsausgleich

Im Zusammenhang mit dem Scheidungsantrag prüft der Richter zwei Sachen:

Zum einen ob die Ehe gescheitert ist und zum anderen den Versorgungsausgleich, also den Rentenausgleich.

Nachdem der Richter festgestellt hat, dass die Ehe gescheitert ist, muss er als nächstes noch über den Versorgungsausgleich entscheiden. Das ist die Aufteilung der Rentenansprüche, die die Eheleute während der Ehezeit erworben haben.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen muss der Richter den Versorgungsausgleich durchführen, falls die Eheleute bei Einreichung der Scheidung länger als drei Jahre verheiratet waren. Waren die Eheleute noch keine drei Jahre verheiratet, wird der Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchgeführt.

Der Versorgungsausgleich kann auch durch einen Ehevertrag ausgeschlossen werden.

Was bedeutet nun Versorgungsausgleich?

Jeder Arbeitnehmer zahlt einen Teil seines Einkommens in die Rentenkasse ein. Zusätzlich gibt es den gleichen Anteil vom Arbeitgeber. Von diesem Geld werden bei der Rentenversicherung Rentenpunkte gekauft, sogenannte Entgeldpunkte. Diese gekauften Punkte haben heute einen anderen Wert als vor zehn Jahren und werden in zehn Jahren wieder einen anderen Wert haben. Deshalb kann auch keiner sicher vorausberechnen, wie viel Rente Sie später einmal erhalten werden. Aber es lässt sich ausrechnen, wie viele Rentenpunkte Sie während der Ehe gekauft haben.

Man kann also ausrechnen, wieviel Rentenpunkte Sie während der Ehezeit gekauft haben.

Ähnlich funktioniert das mit Betriebsrenten, Riesterrenten oder auch mit Lebensversicherungen auf Rentenbasis oder sonstigen Rentenansprüchen, die auch von Nicht-Arbeitnehmern begründet werden können.

Stets kann berechnet werden, wie hoch die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche sind. Man spricht dann von Rentenanwartschaften.

Das Gesetz sieht nun vor, dass diese Rentenanwartschaften vom Richter ermittelt werden und dann von ihm jede Rentenanwartschaft hälftig geteilt wird. Hat also der Ehemann einen Anspruch aus einer Betriebsrente, wird der während der Ehe erworbene Anspruch geteilt und für die Ehefrau ein entsprechendes neues Rentenkonto erstellt. Im Rentenalter bekommt sie dann von dort eine zusätzlich Rente.

Wichtig zu wissen ist also, dass die Eheleute selbst keine Rentenverschiebungen machen müssen, sondern dass dies von den Rentenversicherungen und dem Richter erledigt wird. Wichtig zu wissen ist auch, dass durch den Versorgungsausgleich im Zusammen-

hang mit der Scheidung kein Geld unmittelbar an einen Ehegatten fließt, sondern dass es hier nur um den Ausgleich von Rentenansprüchen geht.

Natürlich ist der Versorgungsausgleich in der Praxis viel komplizierter. Im Rahmen der Erstberatung genügt es jedoch zu wissen, was der Versorgungsausgleich grundsätzlich ist, dass er durch Vertrag ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann und dass sich der Richter um (fast) alles selber kümmert.

7. Die Scheidung - Teil 2

Der Ablauf bei Gericht

Nachdem wir jetzt die Grundlagen besprochen haben, kommen wir nun zum Ablauf des Scheidungsverfahrens bei Gericht.

Nachdem der Richter also den Scheidungsantrag auf seinem Schreibtisch hat, schickt er eine Kopie davon an den anderen Ehegatten. Diese Zustellung wird durch einen Briefträger vorgenommen, der auf einem Zustellungsformular genau aufschreibt, wann er diesen Brief vom Gericht in den Briefkasten eingeworfen hat. Das Zustellungsformular ist eine Urkunde, die nachher Bestandteil der Gerichtsakte wird. Der Richter kann damit genau feststellen, wann der Scheidungsantrag beim anderen Ehegatten zugegangen ist. Der Zugang des Scheidungsantrags beim anderen Ehegatten nennt sich „Rechtshängigkeit“. Dieses Datum der Rechtshängigkeit ist als Stichtag wichtig für die Berechnung des Versorgungsausgleichs und des Zugewinnausgleichs.

Im Begleitbrief zu dem Scheidungsantrag an den anderen Ehegatten fordert der Richter den anderen Ehegatten auf, innerhalb einer Frist (von üblicherweise zwei Wochen) zum Scheidungsantrag Stellung zu nehmen. Bei einer unstreitigen Scheidung genügt es, wenn der andere Ehegatte, also der Antragsgegner, dem Gericht mitgeteilt, dass alle Angaben im Scheidungsantrag (Name, Anschrift, Heiratsdatum usw.) richtig sind, insbesondere auch die Angaben zum Trennungszeitpunkt. Für den Versorgungsausgleich verschickt der Richter dann häufig zugleich auch schon das Formular für die Angaben zum Versorgungsausgleich mit. Der Richter muss nämlich per Gesetz den Versorgungsausgleich ermitteln und durchführen. Dafür müssen beide Eheleute ein Formular ausfüllen und dem Richter so mitteilen, wo sie Rentenansprüche erworben haben. Also zum Beispiel die Rentennummer mitteilen, den Arbeitgeber, falls es eine Betriebsrente gibt usw.

Der Richter hat dann die freie Wahl, ob er direkt einen Verhandlungstermin, also einen Gerichtstermin, bestimmen will oder erst später. Eine einheitliche Regelung gibt es dazu nicht. Die meisten Richter warten mit einem Verhandlungstermin so lange, bis nicht nur die Formulare zum Versorgungsausgleich von den Eheleuten an das Gericht zurückgeschickt worden sind, sondern bis alle Auskünfte zur Berechnung des Versorgungsausgleichs vorliegen. Dann gibt es zum Schluss einen Gerichtstermin als Scheidungstermin.

Wenn der Richter dann das Formular zum Versorgungsausgleich vorliegen hat, dann schreibt er alle Rentenstellen an um Auskunft zu erhalten, wieviele Rentenansprüche genau während der Ehezeit erworben wurden.

Der Richter verschickt also seine Anfragen an die Rentenstellen, verschickt die Antworten dann später an die Eheleute und erstellt zum Schluss einen Berechnungsentwurf für den Versorgungsausgleich, den er den Eheleuten vor dem Scheidungstermin zur Prüfung zuschickt.

Liegen dem Richter die Auskünfte zu den Rentenansprüchen vor und kann der die Berechnung der Rentenverteilung erstellen, wird vom Richter in der Regel auch automatisch dann ein Scheidungstermin bestimmt.

Wenn dem Richter noch nicht alle Auskünfte zum Versorgungsausgleich vorliegen, dann bestimmt er in der Regel auch noch keinen Termin für die Scheidung.

*Noch ein **Tipp** zum Versorgungsausgleich:*

Die Rentenstellen sollen zwar nur Auskunft erteilen über die Ehezeit. Üblicherweise wird von den Rentenstellen jedoch gleich eine vollständige Kontenklärung durchgeführt, also auch für die Zeit vor der Hochzeit. Bleiben dann zum Beispiel bei der deutschen Rentenversicherung offene ungeklärte Zeiten übrig, wird der Ehegatte nicht über das Gericht, sondern direkt von der Rentenversicherung angeschrieben. Das Gericht und der Rechtsanwalt erfahren davon häufig gar nichts. Wenn Sie also Post von der Rentenstelle im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren erhal-

ten empfehle ich Ihnen, möglichst schnell die eingeforderte Auskunft an die Rentenstelle zu erteilen, da das Scheidungsverfahren sonst nicht weitergeführt werden kann. Im schlimmsten Fall droht sogar ein Zwangsgeld.

Wenn dann alle Rentenauskünfte vorliegen, bestimmt der Richter den Scheidungstermin.

Der Scheidungstermin

Der Scheidungstermin selbst ist häufig völlig problemlos. Beide Ehegatten müssen anwesend sein und mindestens ein Rechtsanwalt. Falls einer der Ehegatten zu dem Gerichtstermin verhindert ist (zum Beispiel in Urlaub ist), kann problemlos ein schriftlicher Antrag auf Verlegung des Gerichtstermins gestellt werden.

Der Richter prüft in der Verhandlung zuerst Name und Anschrift der Eheleute und lässt sich die Ausweise zeigen. Anschließend werden die Angaben im Scheidungsantrag besprochen, die Eheleute werden ge-

fragt, seit wann sie getrennt leben und müssen ausdrücklich mitteilen, ob sie geschieden werden möchten. Wenigstens der Ehegatte, der den Scheidungsantrag gestellt hat, sollte dazu keine Zweifel zeigen und haben.

Nachdem der Rechtsanwalt nochmals den Scheidungsantrag dann im Scheidungstermin gestellt hat und auch der Versorgungsausgleich kurz besprochen worden ist, verkündet der Richter die Scheidung der Ehe.

Da man gegen den Scheidungsbeschluss wie gegen die meisten gerichtlichen Entscheidungen ein Rechtsmittel einlegen kann, muss nun noch die Rechtsmittelfrist abgewartet werden. Erst danach sind die Eheleute rechtskräftig geschieden.

Mit einem zweiten Rechtsanwalt kann auf diese Rechtsmittelfrist auch von beiden Eheleuten verzichtet werden. Dann ist die Scheidung sofort rechtskräftig.

Was tun bei auswärtigem Gericht?

Haben die Eheleute beispielsweise in München gewohnt und die Ehefrau zieht mit den minderjährigen Kinder nach Hamburg, ist für die Scheidung wie oben geschrieben das Amtsgericht / Familiengericht in Hamburg zuständig.

Wenn der Ehemann nun nicht nach Hamburg reisen möchte oder dazu finanziell gar nicht in der Lage ist, besteht die Möglichkeit, den Richter in Hamburg zu bitten, er möge die Gerichtsakte zum zuständigen Gericht am Wohnsitz des Ehemanns schicken.

Dann wird der Ehemann dort (also in München) angehört und er muss nicht nach Hamburg reisen.

Den Scheidungstermin in Hamburg macht dann die Ehefrau mit ihrem Anwalt und dem Richter ohne den Ehemann.

Ein solches Vorgehen funktioniert natürlich nur, wenn außer der Scheidung sonst nichts zu regeln ist.

Was regelt der Richter bei der Scheidung noch zusätzlich?

Soweit zum Scheidungsverfahren. Und was regelt der Richter im Scheidungsverfahren sonst noch? Ich hatte es schon einmal kurz erwähnt: Ganz einfach: Nichts.

Durch den Scheidungsantrag bekommt der Richter nur den Auftrag, die Scheidung durchzuführen. Wenn vom Richter neben der Scheidung und dem Versorgungsausgleich weitere Bereiche geregelt werden sollen, muss dies ausdrücklich zusätzlich beantragt werden.

Ein solcher zusätzlicher Antrag ist nur möglich als Klage. Beim Richter wird z.B. von einem Ehegatten zusätzlich der Antrag gestellt, den anderen zu verpflichten, monatlich 400 EUR Unterhalt zu zahlen. Eine solche Unterhaltsklage oder eine Klage zum Zu-

gewinnausgleich oder zum Umgangsrecht muss also ausdrücklich und zusätzlich zum Scheidungsantrag gestellt werden, sonst hat der Richter nicht den Auftrag, darüber zu entscheiden.

Und das bedeutet auch automatisch, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen beide Eheleute einen Anwalt beauftragen müssen, da dann ein Anwaltszwang besteht.

8. Zusätzliche Hinweise

Steuerklasse und Krankenversicherung

Immer wieder kommen von meinen Mandanten Fragen, die nicht direkt zum Scheidungsverfahren, zum Unterhalt oder zum Zugewinnausgleich gehören, die aber trotzdem wichtig und zu beantworten sind.

Hier deshalb zwei Zusatzhinweise:

- Nach der Trennung muss in der Regel ab dem nächsten Januar die *Steuerklasse* geändert werden. Fragen Sie dazu bei Bedarf Ihren Steuerberater oder beim Finanzamt nach, um eine plötzliche hohe Nachzahlung zu vermeiden.

Dieses Thema taucht auch noch mal im Zusammenhang mit der Unterhaltsberechnung auf im Zusammenhang mit einer eventuellen Neuberechnung des Unterhalts nach dem Steuerklas-

senwechsel. Darauf gehe ich dann aber später beim Unterhalt noch ein.

- Ehepartner müssen sich nach der Scheidung selbst *krankenversichern*. Soweit Sie über Ihren Ehegatten krankenversichert sind klären Sie rechtzeitig Ihren Versicherungsschutz mit der Krankenkasse ab.



9. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten

Wie viel kostet das Scheidungsverfahren?

Die Kosten einer Scheidung sind in jedem Scheidungsverfahren unterschiedlich und berechnen sich nach dem Einkommen und dem Vermögen. Die Gebühren für den Rechtsanwalt und die Gerichtskosten errechnen sich aus dem sogenannten Streitwert. Dabei ist es dann egal, ob der Rechtsanwalt fünf oder zwanzig Briefe schreibt, die Gebühren sind immer gleich.

Beispiel:

Bei einem Verkehrsunfall entsteht am Auto ein Schaden von 4.500 EUR. Wird über die Bezahlung des Schadens gestritten, berechnen sich die Kosten aus einem Streitwert von 4.500 EUR. Bei der Scheidung errechnet sich der Streitwert aus dem dreifachen Net-

toeinkommen beider Ehegatten. Verdient zum Beispiel der Mann 2.400 EUR netto und die Frau 400 EUR netto, dann beträgt der Streitwert für die Scheidung 8.400 EUR. Zusätzlich erhöht sich der Streitwert bei Durchführung des Versorgungsausgleichs mindestens um 1.000 EUR. Im Beispielsfall hier beträgt dann der Streitwert 9.400 EUR. Das sind dann aber natürlich nicht die Kosten der Scheidung, sondern ausgehend von diesem Streitwert schaut der Anwalt in seine Gebührentabelle und stellt fest: Die Anwaltsgebühren betragen 1.215 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer, die Gerichtskosten betragen 362 EUR.

Vom Vermögen werden unter Berücksichtigung der Schulden 5 % auf den Streitwert erhöhend angerechnet, aber für die Eheleute und die Kinder sind zunächst Freibeträge zu berücksichtigen, sodass häufig das Vermögen keine Rolle spielt.

Der Streitwert wird vom Richter im Scheidungstermin festgesetzt, nicht vom Rechtsanwalt!

Da die Gebührentabelle in ganz Deutschland gleich ist, sind deshalb auch die sich aus dem Streitwert zu errechnenden Anwaltsgebühren gleich.

Soweit manche Rechtsanwälte auf ihrer Website schreiben, die Scheidung sei mit ihnen günstiger, ist das eine glatte Falschinformation. Richtig ist: Der Richter legt den Streitwert fest, die Anwaltsgebühren und Gerichtskosten ergeben sich aus einer Tabelle, die in ganz Deutschland gleich ist.

Für die Kosten kommt es also nicht darauf an, welchen Anwalt man beauftragt. Das gilt auch für die sogenannte „Online-Scheidung“. Auch dadurch wird es nicht einen Cent weniger kosten. Denn der Anwalt darf per Gesetz nicht von den Gebühren der Tabelle nach unten abweichen und für den Mandanten günstiger abrechnen.

Verfahrenskostenhilfe

Haben die Eheleute nicht genügend Geld, um das Scheidungsverfahren zu bezahlen, dann kann der Rechtsanwalt für den Mandanten Verfahrenskostenhilfe (früher hieß das Prozesskostenhilfe) beantragen.

In einem Formular muss der Ehegatte dem Gericht mitteilen, wie viel Einkommen, wie viel Vermögen und welche Zahlungsverpflichtungen er hat. Das Gericht macht dann eine Berechnung und bewilligt bei Bedarf die Verfahrenskostenhilfe. Die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten werden dann vom Staat bezahlt.

Vier Jahre lang wird das Gericht später hin und wieder nachfragen, ob sich die finanzielle Situation gebessert hat und ob eventuell wenigstens kleine Raten gezahlt werden können. Nach diesen vier Jahren stellt das Gericht weitere Nachfragen und Forderungen ein.

Die Gebühren / Kosten beim Rechtsanwalt

Noch ein ausdrücklicher Hinweis zu den insgesamt entstehenden Anwaltsgebühren:

Solange keine zusätzliche Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt vereinbart worden ist, richten sich die entstehenden Anwaltsgebühren nach dem Gesetz, genauer nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Das Gesetz sieht vor, dass ein Rechtsanwalt nach Streitwert abrechnet und zwar für jeden einzelnen Streitgegenstand.

Wird die Scheidung eingereicht, ist das ein Streitgegenstand. Wird der Rechtsanwalt zusätzlich zum Trennungsunterhalt beauftragt, dann ist das ein eigener (zusätzlicher) Streitgegenstand und es entstehen dadurch eigene, zusätzliche Anwaltsgebühren. Das gleiche gilt bei der zusätzlichen Beauftragung zum

Zugewinnausgleich, zur sonstigen Vermögensauseinandersetzung oder zum Umgangsrecht.

Haben Sie ein hohes Vermögen, ergeben sich daraus in der Regel auch hohe Streitwerte und damit hohe Anwaltsgebühren. I

In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, von den gesetzlichen Gebühren abweichend eine Honorarvereinbarung mit dem Anwalt zu treffen, sodass dieser nach Stundensatz abrechnet. Der Rechtsanwalt bekommt dann Geld entsprechend seinem tatsächlichen Zeitaufwand und nicht pauschal nach einem Streitwert.

Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung darf der Rechtsanwalt aber nicht weniger als die gesetzlichen Gebühren abrechnen, auch nicht nach Stundensatz.

Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers wohl keine Konkurrenz zwischen den Anwälten entstehen im Hinblick auf die Höhe der abgerechneten Gebühren.

Deshalb sind die Anwaltsgebühren für eine gerichtlichen Auseinandersetzung, soweit diese nur nach der Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet werden, bei allen Anwälten gleich.

Entscheidend für die Auswahl des Anwalts sind dann andere Aspekte.



Unterhalt - Grundlagen

10. Der Unterhalt - Die Grundlagen

Einleitung

Da der Richter wie Sie jetzt schon wissen im Scheidungsverfahren nur die Scheidung und den Versorgungsausgleich regelt, können alle anderen Angelegenheiten von den Eheleuten eigenständig geregelt werden.

Der Richter regelt also mit der Scheidung nicht automatisch auch den Unterhalt, den Zugewinnausgleich oder das Umgangsrecht.

Eine gerichtliche Entscheidung darüber gibt es nur, wenn dafür jeweils eine ausdrückliche Klage bei Gericht eingereicht worden ist. Der Richter entscheidet und „richtet“ also nur auf ausdrücklichen Antrag.

Damit bleibt es erst einmal die Aufgabe der Eheleute, eine außergerichtliche Einigung zu versuchen.

Eine solche Einigung setzt aber voraus, dass die Ehegatten die eigenen Rechte und Pflichten kennen, um auf dieser Basis eine Vereinbarung treffen zu können.

Im Rahmen einer Erstberatung kann und soll nur die grundsätzliche juristische Herangehensweise dargelegt werden. Aber nach dem Lesen der nächsten Abschnitte werden Sie wissen, wie man z.B. an eine Berechnung des Unterhalts oder des Zugewinns herangeht und was die Gesetze vorsehen.

Bitte beachten Sie:

Scheidung, Unterhalt, Zugewinnausgleich und die Auseinandersetzung von Vermögen und Schulden sind völlig eigene Baustellen und erst einmal eigenständig zu betrachten! Zwar kann man später vielleicht eine Paketlösung anstreben, zunächst sollten

jedoch jeweils eigenständig der Forderungsanspruch und die genaue Verhandlungsposition der Ehegatten bestimmt werden.

Der Geldtopf

Unterhalt muss individuell errechnet werden. Es gibt nur ausnahmsweise feste Unterhaltsbeträge. Deshalb muss für die Berechnung des Unterhalts ganz genau geprüft werden, wie viel Geld den Eheleuten oder der Familie zur Verfügung steht. Gegenüber dem anderen Ehegatten besteht deshalb auch ein Anspruch auf Auskunft über seine finanzielle Situation und auf entsprechende Belege.

Stellen Sie sich einen Topf vor, in den alles Geld hinein fließt, das der Familie tatsächlich zur Verfügung steht, also zum Beispiel das Netto-Einkommen aus beruflicher Tätigkeit, Zinseinnahmen aus Vermögen, Mieteinnahmen und ähnliches.

Dann nehmen Sie als nächstes das Geld aus dem Topf wieder heraus, welches zur Schuldentilgung, für die Steuer usw. benötigt wird.

Das was dann letztlich im Geldtopf übrig bleibt ist das, was der Familie zum Leben und zum Ausgeben bisher zur Verfügung gestanden hat.

Als nächstes nimmt man nun aus diesem Topf den Unterhalt für die Kinder heraus (genauer dazu steht gleich im Kapitel Kindesunterhalt).

Was dann in dem Geldtopf übrig bleibt ist das, was den Eheleuten zum Leben bisher zur Verfügung gestanden hat, also ihre finanzielle Situation geprägt hat.

Der halbe Topf ist dann -zumindest rein rechnerisch- das, was jeder Ehegatte benötigt, um künftig finanziell so weiterleben zu können wie bisher. Diesen halben Topf nennt man im Unterhaltsrecht „Bedarf“.

Die Berechnung des Bedarfs ist der erste von drei Berechnungsschritten für Unterhalt. Wie es dann weitergeht, erfahren Sie im Kapitel Trennungsunterhalt. Zu-

nächst aber noch ein paar genauere Ausführungen zu dieser ersten Berechnungsstufe.

Das bereinigte Netto-Einkommen

Beim Einkommen aus beruflicher Tätigkeit ist für den Unterhaltstopf das Netto-Einkommen zu berücksichtigen. Beim Angestellten werden die letzten 12 Monate zusammen gerechnet und dann durch 12 geteilt. Dadurch wird ein Durchschnitt errechnet, der auch Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder sonstige Zusatzleistungen erfasst.

Beim Selbständigen werden die letzten drei Jahre erfasst, da beim Selbständigen das Jahreseinkommen eher schwankend ist als beim Angestellten. Natürlich werden auch beim Selbständigen Steuern, Krankenversicherung usw. abgezogen und so wird letztlich wie beim Angestellten das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ermittelt.

Von diesem durchschnittlichen Nettoeinkommen können nun noch 5 % als berufsbedingte Aufwendungen abgezogen werden. Diese Pauschale steht jedem zu, der zum Beispiel mit dem eigenen Auto oder mit dem Bus zur Arbeit fährt. Ist die Arbeitsstelle weit entfernt, kann mit einem Nachweis auch ein höherer Betrag in Ansatz gebracht werden.

Ändert sich später das Einkommen, etwa durch den Steuerklassenwechsel oder durch eine Gehaltserhöhung, muss dies berücksichtigt werden und man muss neu rechnen und den Unterhalt dann letztlich neu festlegen.

Zusätzlich werden Schulden berücksichtigt, wenn regelmäßige Tilgungsleistungen erbracht werden. Also nicht alle Schulden und theoretische Zahlungsverpflichtungen werden berücksichtigt, sondern nur die Zahlungen, die auch tatsächlich erbracht werden. Auch Schulden, die erst nach der Trennung entstanden sind, dürfen häufig nicht berücksichtigt werden.

Der Wohnvorteil

Als Besonderheit ist beim Einkommen noch auf den Wohnvorteil hinzuweisen. Die Berechnungsmethode beim Unterhalt berücksichtigt beim Selbstbehalt, dass Miete zu zahlen ist. Wohnt ein Ehegatte jedoch mietfrei im Eigenheim oder in einer Eigentumswohnung, hat er einen finanziellen Vorteil.

Diesen Wohnvorteil berücksichtigt man im Unterhaltsrecht wie Einkommen. Er fließt also als eigenständiger Posten in den Geldtopf mit hinein. Dabei entspricht die Höhe des Wohnvorteils ab der Einreichung des Scheidungsantrags bei Gericht der Höhe der erzielbaren Miete bei Fremdvermietung (Kaltmiete).

Bis zur Zustellung des Scheidungsantrags wird nur ein Teilbetrag der Miete berücksichtigt: Es ist zu schätzen, wie viel Miete der Ehegatte zahlen würde, wenn er nicht im Eigentum wohnen würde, sondern in einer angemessenen Mietwohnung, wie viel er also tatsächlich spart.

Zieht zum Beispiel der Mann aus dem großen Haus aus und die Ehefrau bleibt mit einem Kind zurück, muss geschätzt werden, wie viel Miete die Frau mit dem Kind zahlen würde, wenn sie sich eine kleinere Mietwohnung nehmen würde.

Erst ab Scheidungsbeginn ist es dann alleine Sache der Frau, wenn sie in dem großen Haus weiter wohnen bleibt. Dann bekommt sie den vollen Mietwert als Wohnvorteil angerechnet.

Achtung: Das ist wirklich wichtig zu berücksichtigen! Ab dem Beginn des Scheidungsverfahrens bekommt derjenige, der noch im Eigenheim wohnt (Eigentumswohnung oder eigenes Haus), die volle erzielbare Kaltmiete fiktiv ins Portemonnaie gerechnet. Der Wohnvorteil wirkt sich dann bei einem abbezahlten Haus so aus, als hätte derjenige dann plötzlich tausend oder mehr Euro netto zusätzliches Einkommen. Das wirkt sich dann natürlich erheblich auf die Unterhaltsberechnung aus, ohne dass sich für die Eheleute faktisch und spürbar finanziell etwas ändert.

Beim Wohnvorteil sind die monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen für die Immobilie gegen zu rechnen. Dies geschieht automatisch, wenn der Einkommenstopf ermittelt wird. Steht die Immobilie jedoch nur im Eigentum von einem der Eheleute, dann dürfen Tilgungsleistungen zumindest ab dem Beginn des Scheidungsverfahrens nicht mehr berücksichtigt und gegengerechnet werden, weil dann der andere Ehegatte keinen Vorteil mehr von dieser Vermögensbildung hat (näheres dazu dann im Kapitel Zugewinnausgleich).

11. Der Kindesunterhalt

Kinder haben einen Anspruch auf Unterhalt gegen beide Eltern.

Nach der Trennung erbringt der eine Elternteil seine Unterhaltsleistung durch die tatsächliche Umsorgung des Kindes, und der andere Elternteil ist barunterhaltspflichtig, muss also Geld als Unterhalt leisten.

Abzustellen ist bei dieser Aufteilung darauf, bei welchem Elternteil das Kind überwiegend lebt. Der Bundesgerichtshof fordert bei Streitigkeiten darüber eine ganz genaue zeitliche Jahresübersicht. Derjenige, bei dem das Kind dann weniger Zeit verbringt, ist barunterhaltspflichtig.

An dieser Unterhaltspflicht ändert sich auch nichts dadurch, dass das Kind in den Sommerferien evt. für vier oder gar sechs Wochen beim Zahlungspflichtigen lebt. Die Zahlungsverpflichtung an den anderen Elternteil bleibt trotzdem bestehen. Auch wenn viele das

nicht als gerecht empfinden, es ist gefestigte Rechtsprechung und lohnt eine Klage nicht.

Zur Berechnung des Kindesunterhalts wird nun das bereinigte Nettoeinkommen zuzüglich eines eventuellen Wohnwertvorteils benötigt. Die Höhe des Kindesunterhalts muss nämlich ebenso wie Ehegattenunterhalt individuell berechnet werden, und zwar auf der Grundlage des tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommens.

Die Höhe des Kindesunterhalts ergibt sich aus der Düsseldorfer Tabelle. Dabei handelt es sich um eine Tabelle, die ursprünglich vom Oberlandesgericht Düsseldorf entwickelt wurde.

In dieser Tabelle können Sie den Unterhaltsanspruch des Kindes genau ablesen, gestaffelt nach dem Alter des Kindes einerseits und der Höhe des Nettoeinkommens andererseits.

Die aktuelle Unterhaltstabelle finden Sie völlig problemlos im Internet.

In dieser Unterhaltstabelle gibt es links eine Spalte zum bereinigten Netto-Einkommen, in der abzulesen ist, auf welcher Einkommensstufe der Unterhaltspflichtige einzuordnen ist.

Man nimmt also (grob vereinfacht für die Erstberatung) das Nettoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit und ziehe 5 % berufsbedingte Aufwendungen ab. Anschließend werden Tilgungsleistungen abgezogen und der Wohnvorteil hinzugerechnet.

Mit dem so errechneten Einkommensbetrag kann man in der linken Spalte dann ablesen, in welche Einkommensstufe der Unterhaltspflichtige einzuordnen ist.

Anschließend kann in den weiteren Spalten rechts davon entsprechend dem Alter des Kindes abgelesen werden, wie hoch der Unterhaltsbedarf des Kindes ist.

Zum Schluss muss dann noch das Kindergeld verrechnet werden. Das Kindergeld bekommt nach der Trennung derjenige Ehegatte, bei dem die Kinder überwiegend leben.

Dem Zahlungspflichtigen steht aber jetzt die Hälfte des Kindergeldes zu. Damit nun nicht Geld hin und her überwiesen werden muss, also Kindergeld einerseits und Kindesunterhalt andererseits, wird das hälftige Kindergeld einfach vom Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle abgezogen und es bleibt der sogenannte Zahlbetrag übrig, also das, was tatsächlich überwiesen werden muss. Nämlich: Der zu zahlende Kindesunterhalt.

12. Der Trennungsunterhalt

Der Bedarf

Mit dem Begriff Trennungsunterhalt meint der Jurist den Unterhalt für den Ehegatten für die Zeit zwischen Trennung und Rechtskraft der Scheidung. Danach spricht man vom nachehelichen Unterhalt.

Hier geht es jetzt erst einmal um den Trennungsunterhalt, also um den Unterhalt bis zur Scheidung.

Unterhalt kann beanspruchen, wer nicht in der Lage ist, sich selbst zu finanzieren oder zu unterhalten. Der Maßstab für die Höhe des Unterhaltsanspruchs ist grundsätzlich die Lebensstellung des Bedürftigen, hier also die Lebensstellung während der Ehe. Genauer gesagt ist zu prüfen, wie die finanzielle Situation der Ehegatten wäre, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute heute noch existieren würde.

Dazu verwendet man das oben schon dargestellt Modell vom Einkommenstopf. (Das heißt so natürlich nicht offiziell, sondern ist mein Bild zum Erklären dieser Thematik). Ich rechne für den Trennungsunterhalt zunächst den Einkommenstopf aus und nehme gedanklich auch schon den Kindesunterhalt aus dem Topf raus. Übrig bleibt dann das Geld, welches die finanzielle Lebensstellung der Ehegatten geprägt hat.

Der halbe Topf ist dann der Bedarf, den ein Ehegatte hat, um künftig seine bisherige Lebensstellung (jedenfalls theoretisch) aufrecht erhalten zu können.

Der Bedarf ist die erste von drei Berechnungsstufen für den Unterhalt.

Die Bedürftigkeit

Nachdem in der ersten Berechnungsstufe festgestellt wird, wie hoch der Bedarf ist, überprüft man in der zweiten Stufe, ob der Unterhaltsberechtignte diesen Bedarf durch eigene Mittel erbringen kann. Dies können Einkommen aus Berufstätigkeit sein, Zinseinnahmen, Mieteinnahmen oder ähnliches. Es sind in der Regel genau die Einkommenspositionen des Unterhaltsberechtignten, die zuvor vom Unterhaltsberechtignten in den Topf gegeben wurden.

Beispiel:

Der Ehemann hat 2.000 EUR bereinigtes Nettoeinkommen, die Ehefrau 600 EUR, keine Kinder. Der Einkommenstopf errechnet sich auf 2.600 EUR, der Bedarf (halber Topf) beträgt 1.300 EUR. Da die Ehefrau 600 EUR selbst für ihren halben Topf bereits aufbringen kann, fehlen ihr 700 EUR. In Höhe von 700 EUR ist sie also bedürftig, das wäre der Unterhaltsanspruch.

STOP: Ganz so einfach ist das Unterhaltsrecht leider nicht. Hier möchte ich erst einmal das Berechnungsmodell darstellen.

Die Leistungsfähigkeit

Wenn man dann ausgerechnet hat, wie hoch der Bedarf und in der zweiten Stufe die Bedürftigkeit sind, bleibt zuletzt noch wie immer die Frage, wer das alles bezahlen soll. Genauer: Ob das alles bezahlt werden kann bei Beachtung des Selbstbehalts.

Haben beispielsweise die Eheleute drei minderjährige Kinder, der Mann verdient 1.700 EUR und die Frau hat kein Einkommen, dann reicht das Geld nicht aus, damit die Frau vollen Unterhalt bekommen kann. Das Gesetz sieht nämlich eine Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtignten in § 1609 BGB vor. Danach sollen die Kinder zuerst Unterhalt bekommen und danach erst die Ehefrau / Mutter. Da dem Mann aber ein Selbstbehalt bleiben muss, ist in diesem Beispielsfall nicht genügend Geld vorhanden, um alle Unterhaltspflichten zu erfüllen. Die Ehefrau, die zuvor in einer Familie mit 1.700 EUR zuzüglich drei Mal Kindergeld

lebte, muss nun für sich vielleicht ergänzend Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Zusammenfassung

Der Unterhalt berechnet sich also in drei Stufen:

Zuerst ist zu prüfen, wie viel im Einkommenstopf verbleibt nach Abzug des Kindesunterhalts. Der halbe Topf ist der Bedarf.

Danach prüft man die Bedürftigkeit, ob also der Unterhaltsberechtigte selbst etwas für den halben Topf beisteuern kann. Das was fehlt, ist der Unterhaltsanspruch.

Im dritten Schritt prüft man die Leistungsfähigkeit, also ob der Zahlungspflichtige genug Geld hat für seinen Selbstbehalt und die Unterhaltsverpflichtungen. Wenn nicht, gibt das Gesetz eine Reihenfolge der Unterhaltsberechtigten vor.

Die Leitlinien der Oberlandesgerichte

Ach wäre das Unterhaltsrecht doch so einfach wie oben beschrieben. Es gäbe viel weniger Streit zwischen den Eheleuten, aber auch viel weniger Arbeit für uns Rechtsanwälte.

Tatsächlich ist das Unterhaltsrecht jedoch viel komplizierter. Das liegt unter anderem daran, dass es nur relativ wenige Gesetze dazu gibt, aber viele Gerichtsentscheidungen durch den Bundesgerichtshof und die Oberlandesgerichte, die für die Amtsgerichte richtungweisend sind.

Das Berechnungsmodell wie oben beschrieben wird in ganz Deutschland genau so angewendet, also Bedarf - Bedürftigkeit - Leistungsfähigkeit. Es sind aber bei der Unterhaltsberechnung eine Vielzahl von Einzelentscheidungen der Gerichte zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Oberlandesgerichte unterschiedliche „Leitlinien“ zur Unterhaltsberechnung vorgegeben. Und zusätzlich weisen Gesetz und Bundesgericht ausdrücklich darauf, dass dem jeweiligen

Richter am Amtsgericht eine erhebliche Bewertungsspanne bleiben soll.

Das führt zu dem Ergebnis, dass verschiedene Richter im Unterhaltsrecht auch zu verschiedenen Ergebnissen kommen.

Unterhaltsrecht wirkt daher im ersten Moment wie reine Mathematik, ist es aber ganz sicher nicht. Falls Ihnen gegenüber also einmal ein Rechtsanwalt behauptet, das Ergebnis einer komplizierten Unterhaltsberechnung sei völlig klar und der Richter würde ganz sicher so entscheiden, kann Vorsicht geboten sein.

Ein wenig genauer möchte ich nun aber doch noch werden. Viele Fragen sind ja noch unbeantwortet.

Der Erwerbstätigenbonus

Zunächst ist zu ergänzen, dass bei der Berechnung des Bedarfs (also bei dem halben Topf) nach Abzug

des Kindesunterhalts noch ein Erwerbstätigenbonus abzuziehen ist.

Jeder berufstätige Ehegatte bekommt diesen Bonus quasi anrechnungsfrei zugesprochen für die Berechnung von Trennungsunterhalt und auch bei nachehelichem Unterhalt.

Der Bonus wird also vor der Berechnung aus dem Geldtopf herausgenommen und dem Erwerbstätigen gegeben. Erst danach wird der Trennungs- bzw. Ehegattenunterhalt weiterberechnet.

Dieser Bonus ist aber in Deutschland nicht überall gleich. Das Oberlandesgericht in Düsseldorf bewilligt 1/7 des beruflichen Nettoeinkommens, die Oberlandesgerichte in Süddeutschland zum Beispiel nur 1/10.

Fiktives Einkommen

Bei der Berechnung der Bedürftigkeit ist zunächst vom tatsächlich erzielten Nettoeinkommen des Unter-

haltsberechtigten auszugehen. Im ersten Jahr nach der Trennung ist der bedürftige Ehegatte auch nicht verpflichtet, mehr zu arbeiten.

Nach Ablauf des Trennungsjahres stellt sich jedoch die Frage, warum überhaupt noch Unterhalt gezahlt werden muss. Der klassische Fall ist die Bedürftigkeit der Ehefrau mit einem kleinen Kind.

Ist das Kind noch keine drei Jahre alt, muss die Mutter nicht arbeiten und hat deshalb einen Unterhaltsanspruch. Wird das Kind älter, kann sie evt. in Teilzeit arbeiten und ist dann nur noch für den Rest bedürftig. Der Rechtsgrund für den Unterhalt nennt sich dann Aufstockungsanspruch. Ein anderer Unterhaltsanspruch besteht zum Beispiel bei Krankheit.

In jedem Fall muss der Unterhaltsberechtigte einen Grund vorweisen, warum ihm Unterhalt zusteht.

Dabei genügt es nicht, tatsächlich mittellos zu sein. Wer nicht arbeitet oder sich nicht ausreichend um Arbeitseinkommen bemüht, wird fiktiv so gestellt, als hätte er das Einkommen. Von einer Frau mit einem

14-jährigen Kind beispielsweise wird in der Regel erwartet, dass sie in erheblichem Umfang berufstätig ist. Arbeitet sie nicht, oder nicht ausreichend, wird bei der Unterhaltsberechnung so getan, als hätte sie eine entsprechende Arbeitsstelle und dementsprechendes Einkommen. Damit ist sie dann als weniger bedürftig einzustufen.

Freiwillige Zuwendungen Dritter

Es kommt vor, dass ein Ehegatte zusätzlich etwas von anderen Personen erhält. Dies können Geldleistungen der Eltern oder kostenloses Wohnen bei einem Bekannten sein.

Zwar wirkt sich eine solche Zuwendung zweifellos im Portemonnaie des Ehegatten aus.

Nach der Rechtsprechung sind solche Zuwendungen Dritter jedoch nur dann als Einkommen bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen, wenn dies dem Willen des Dritten entspricht. Das ist in der Regel

nicht der Fall, so dass solche freiwilligen Zuwendungen Dritter meistens nicht zu berücksichtigen sind.

13. Der Unterhalt nach der Scheidung

Die Grundlagen

Ehegattenunterhalt meint im Gegensatz zum Trennungsunterhalt den Unterhaltsanspruch nach Rechtskraft der Scheidung.

In den letzten Jahren wurden vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung verstärkt die Eigenverantwortung eines jeden Ehegatten nach der Scheidung herausgestellt. Jeder Ehegatte soll nach Möglichkeit selbst für seinen Unterhalt sorgen.

Deshalb ist der geschiedene Ehegatte auch aufgefordert, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, die seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entspricht.

Unterhalt kann deshalb nur derjenige beanspruchen, der einen Grund hat, warum er beispielsweise nicht vollschichtig berufstätig ist. Gründe dafür können die Umsorgung von Kindern sein oder Krankheit. Auch wenn wegen des Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann oder wenn ein Ehegatte trotz umfangreicher Bemühungen keine Arbeitsstelle findet, kann ein Unterhaltsanspruch bestehen. Darüber hinaus werden im Gesetz noch weitere Gründe aufgeführt.

Die Berechnung des nachehelichen Ehegattenunterhalts erfolgt grundsätzlich ähnlich wie beim Trennungsunterhalt. Da es sich bei diesem E-Book um die Darstellung der familienrechtlichen Aspekte im Rahmen einer Erstberatung im zeitlichen Zusammenhang mit einer Trennung handelt, muss an dieser Stelle auf eine noch ausführlichere Darstellung zum Unterhaltsrecht verzichtet werden. Nach meiner Erfahrung würde dies Ihnen letztlich auch nicht weiterhelfen. Zu viele Einzelaspekte sind zu berücksichtigen und zu be-

werten. Bei Bedarf kann dann ein juristisches Fachbuch zum Unterhaltsrecht herangezogen werden oder von Ihnen wird ein Rechtsanwalt dazu befragt.

Die Befristung des Unterhalts

Eine der häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Berechnung von Unterhalt ist: „Wie lange muss ich denn an meinen Ehegatten Unterhalt zahlen?“

Die einzig richtige Antwort darauf ist: „Das kann man so pauschal nicht vorhersagen.“

Der Gesetzgeber und der Bundesgerichtshof haben dabei dem Richter eine Entscheidungsbefugnis für den Einzelfall ausdrücklich zugestanden. Der Richter soll in jedem Einzelfall eine genaue Prüfung der ehelichen und nachehelichen Umstände vornehmen.

Im Gesetzestext heißt es dazu:

„Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstä-

tigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre“

(§ 1576 S.1 BGB).

Zur Herabsetzung und zeitlichen Begrenzung des Unterhalts heißt es an anderer Stelle in § 1578 b BGB:

„(1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.

(2) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs können miteinander verbunden werden.“

Zusätzlich gibt es in § 1579 BGB Beschränkungs- und Versagungsgründe wegen „grober Unbilligkeit“, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Ehe von kurzer Dauer, einer neuen Lebensgemeinschaft oder schwerwiegendem Fehlverhalten.

Es geht dem Gesetzgeber als um die Frage, ob eine Herabsetzung oder Befristung „unbillig“ wäre. Um dazu für Sie eine genauere Aussage machen zu können, muss Ihr spezieller Einzelfall genau betrachtet werden.

Die Aufgabe eines Rechtsanwalts besteht meiner Meinung nach im Gerichtsverfahren dann darin, alle Argumente, die für Sie sprechen, dem Richter auch vorzutragen. Welche Schlüsse der Richter dann im Ergebnis daraus zieht und auf welchen Zeitpunkt er eine Befristung entscheidet, ist oft nicht vorherzusagen.

Bei einer kurzen Ehedauer von nur ein bis zwei Jahren spricht vieles dafür, dass nachehelicher Unterhalt nicht gefordert werden kann. Sind aber kleine Kinder zu umsorgen, ein Ehegatte arbeitsunfähig erkrankt, waren die Eheleute viele Jahre lang verheiratet oder sind ehebedingte Nachteile bei einem Ehegatten vorhanden (weil z.B. die Ehefrau bereits seit 10 Jahren nicht mehr berufstätig war und sich um die Kindererziehung gekümmert hat), ist ein Ende der Zahlungsverpflichtung mit der Scheidung eher unwahrscheinlich.

14. Weitere Informationen zum Unterhalt

So, jetzt noch ein paar zusätzliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Unterhalt und der Unterhaltsberechnung:

Im Zusammenhang mit den Erklärungen zum Scheidungsverfahren hatte ich schon kurz darauf hingewiesen: Die Eheleute müssen in der Regel ab dem nächsten 1. Januar nach der Trennung die Steuerklassen wechseln. Von verheiratet zu getrennt lebend.

Das führt dazu, dass einer der Eheleute (häufig der Mann als Hauptverdiener) von der Steuerklasse III in die Steuerklasse I wechselt. Im Ergebnis bedeutet das, dass er dann mehr Steuern zahlen muss. Auch wenn der andere Ehegatte dann von der Steuerklasse V in die Steuerklasse II (mit Kindern) wechselt und dann weniger Steuern zahlen muss, bleibt letztlich weniger Geld insgesamt übrig. In Summe muss ab dem nächsten Januar nach der Trennung mehr Geld an das Finanzamt abgeführt werden.

Das bedeutet für die Eheleute: Es steht weniger Geld für den Unterhalt zur Verfügung. Wenn sich aber das Einkommen ändert, dann muss sich auch der Unterhalt ändern.

Ähnliches gilt, wenn sich das Brutto-Einkommen der Eheleute ändert zum Beispiel durch eine Gehaltserhöhung, durch längere Krankheit, weil die Kinder in eine andere Altersstufe kommen und sich deshalb der Kindesunterhalt ändert, oder wenn sich ab dem Beginn des Scheidungsverfahrens der Wohnvorteil erhöht.

Jedes Mal muss dann der Unterhalt neu berechnet werden, jedes Mal ändert sich dann der Unterhaltsanspruch bzw. die Zahlungsverpflichtung.

Das zur Verfügung stehende Geld und der vorhandene Euro kann ja nur einmal ausgegeben werden. Wenn sich also beispielsweise etwas an der Steuer

oder am Kindesunterhalt ändert, dann ändert sich auch der Trennungs- oder Ehegattenunterhalt.

Manche Eheleute klären das untereinander, viele Eheleute lassen dann eine Neuberechnung über den Rechtsanwalt erstellen.

Genauere weitere Informationen zur Berechnung des Unterhalts finden Sie kostenlos im Internet in den Leitlinien der Oberlandesgerichte (zum Beispiel bei Google unter „Familienrechtliche Leitlinien“, „Leitlinien des OLG Düsseldorf“ oder „Süddeutsche Leitlinien“).

Hier nun meine Empfehlung für den ersten Besuch beim Rechtsanwalt zum Thema Unterhalt:

Wenn Sie sich bestmöglich vorbereiten möchten, dann rechnen Sie vorher selbst aus, wieviel Geld Sie und Ihr Ehegatten monatlich durchschnittlich im Portemonnaie haben. Also: Wenn der Ehemann angestellt berufstätig ist, dann rechnen Sie die Auszahlungsbeträge der letzten 12 Monate zusammen und

teilen die Summe dann durch 12. Davon muss dann eventuell noch die Zahlung an die Krankenversicherung abgezogen werden. Nehmen Sie zusätzlich die Gehaltsbescheinigungen und einen Nachweis über die Krankenversicherungskosten mit zum Anwalt.

Beim Selbständigen prüfen Sie die BWA (also die betriebswirtschaftlichen Auswertungen) der letzten drei Jahre und den Gewinn gemäß Steuererklärung. Vom durchschnittlichen Gewinn der letzten drei Jahre werden dann die zu zahlenden Steuern und die Kosten der Krankenversicherung abgezogen, gegebenenfalls auch noch Rentenzahlungen.

Bei Mieteinnahmen können Sie eine Aufstellung der Einnahmen aus der Kaltmiete machen und eventuelle Kosten die im letzten Jahr entstanden sind Gegenrechnen. Nehmen Sie auch dazu alle Belege mit.

Hilfreich ist es immer für den Anwalt im ersten Termin, wenn Sie selbst schon eine ungefähre Aufstellung zu den Einnahmen und Ausgaben präsentieren können. Der Anwalt wird in der Regel nicht im ersten Termin

selbst die Unterlagen durchschauen und sich die benötigten Zahlen zusammensuchen. Das ist nämlich leider viel Arbeit und kostet Mühe und Zeit. Wenn es der Anwalt für Sie machen soll, dann kostet es Sie darüber hinaus natürlich auch Geld.

Sie merken schon: Für den ersten Besuch beim Anwalt ist es also wichtig, dem Anwalt präsentieren zu können, was und wieviel im Einkommenstopf drin ist. Dann kann der Anwalt weiter berechnen.

Wenn Sie Unterlagen mitnehmen, dann bitte abgeheftet in einem Ordner und sinnvoll in zeitlicher Reihenfolge sortiert. Auch das spart Zeit beim Anwalt.

Zum schnelleren Auffinden von Belegen können Sie sich zu Haus vielleicht auch schon kleine Klebezettel seitlich an die Unterlagen kleben und diese beschriften.

Wenn der Rechtsanwalt von Ihnen die Zahlen zum Nettoeinkommen und zum Einkommenstopf schon präsentiert bekommt, wird die individuelle Unterhalts-

berechnung für ihn in der Regel schon im ersten Besprechungstermin möglich sein.

Je genauer Sie also zu Hause schon vorgearbeitet haben, desto genauer wird die Unterhaltsberechnung beim Anwalt möglich sein.



Güterrecht und Zugewinn

15. Güterrecht und Zugewinnausgleich

Grundlagen

Kommen wir jetzt zu einem ganz anderen Thema, nämlich zum Güterrecht.

Bestandteil einer familienrechtlichen Erstberatung sollte immer auch das Güterrecht sein. Damit ist der Ausgleich des Vermögens zwischen den Eheleuten gemeint.

Gesetzlich vorgesehen ist die Zugewinnsgemeinschaft. Durch Ehevertrag kann aber auch Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart werden. Wenn Sie also keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, gelten für Sie die gesetzlichen Bestimmungen zum Zugewinnausgleich.

Zugewinnausgleich

Beim Zugewinnausgleich geht es grundsätzlich darum, den Vermögenszuwachs des Ehemannes mit dem Vermögenszuwachs der Ehefrau zu vergleichen.

Dann soll derjenige einen Ausgleich erhalten, der in der Ehezeit weniger Vermögen auf seinen Namen erwirtschaftet hat.

Die Berechnungsmethode (Anfangsvermögen und Endvermögen)

Beim Zugewinnausgleich ist also der Zugewinn der Eheleute während der Ehe miteinander zu vergleichen. Derjenige mit dem höheren Zugewinn muss zahlen.

So, und jetzt das ganze noch einmal etwas verständlicher:

Wichtig zu wissen ist als erstes, dass die finanzielle Situation der Eheleute völlig getrennt von einander zu betrachten ist.

Sinnvoller Weise nimmt man sich deshalb zwei Blätter Papier für die nun anstehende Aufstellung. Ein Blatt für den Mann und eines für die Frau. Machen Sie auf jedes Blatt in der Mitte einen waagerechten Strich und beschriften Sie die obere Hälfte oben mit „Endvermögen“ und dann die untere Hälfte mit „Anfangsvermögen“ (jeweils als Überschrift).

Unter diese Überschriften können Sie dann eine Aufstellung des Vermögens aufschreiben.

Im Ergebnis ist nämlich das Anfangsvermögen mit dem Endvermögen zu vergleichen, jeweils getrennt bei Ehefrau und Ehemann. Der Unterschied zwischen dem Anfangsvermögen und dem Endvermögen ist der Zugewinn der Frau bzw. des Mannes.

Fangen wir mit dem Endvermögen an.

ACHTUNG!

Jetzt kommt einer der wichtigsten Sätze in diesem E-Book:

Der Stichtag für das Endvermögen bei Beendigung der Ehe durch Scheidung ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag über das Gericht beim anderen Ehegatten zugestellt wird!

Nochmal:

Der Stichtag für das Endvermögen ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag über das Gericht beim anderen Ehegatten in den Briefkasten eingeworfen wird!

Für die Berechnung des Zugewinns gibt es nämlich Stichtage. Nur diese beiden Tage von Anfangsvermögen und Endvermögen sind bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs entscheidend. Da zum Zeitpunkt der familienrechtlichen Erstberatung in der Regel noch kein Scheidungsantrag eingereicht wurde, liegt

dieser Stichtag in der Zukunft. Das Vermögen der Ehegatten unterliegt damit also noch den Veränderungen bis zum Stichtag.

Um aber nun schon einmal einen Überblick zu bekommen, fangen Sie einfach mal mit dem heutigen Tag an oder nehmen Sie den 31. Dezember des letzten Jahres.

Beginnen Sie mit dem für Sie vorgesehenen Blatt (Frau/Mann) und schreiben Sie in die obere Hälfte für das Endvermögens alles auf, was an Vermögen auf Ihren Namen vorhanden ist. Dazu gehören das Girokonto, das sonstige Vermögen bei der Bank einschließlich Wertpapierdepot, die Lebensversicherung, das Auto, das Eigenheim und so weiter. Den Hausrat lassen Sie bitte weg, der zählt nicht zum Zugewinn.

Für das Eigenheim oder das Auto müssen Sie vorläufig schätzen, was denn der Wert sein könnte, wenn man es jetzt verkauft. Genauer geht das vorläufig nicht.

Darunter listen Sie bitte genauso für das Endvermögen die Schulden auf, für deren Rückzahlung Sie haften. Falls Vermögen oder Schulden auf den Namen von beiden Eheleuten vorhanden ist, nehmen Sie für Ihre Spalte davon jeweils die Hälfte.

Zum Schluss rechnen Sie alles zusammen.

Jetzt sieht die Auflistung unter Endvermögen bei Ihnen vielleicht so aus:

Girokonto 375,80
Sonstiges Bankguthaben 6.300
Auto 5.000
1/2 Haus 160.000
Summe: 171.675,80
1/2 Schulden für Haus 140.000
Endvermögen: 31.675,80

Genau das gleiche machen Sie bitte nun auf dem anderen Blatt für das Endvermögen Ihres Ehegatten.

Also wieder eine genaue Aufstellung über die Vermögenspositionen und die Schulden.

Soweit, so gut. Fragen dazu werden später noch beantwortet. Versprochen.

Jetzt geht es an das Anfangsvermögen. Stichtag für das Anfangsvermögen ist der Tag der Hochzeit. Im Rahmen der Berechnung des Zugewinnausgleichs machen Sie bitte wieder für sich und für den Ehegatten eine solche Aufstellung wie beim Endvermögen, nur jetzt für den Tag der Hochzeit. Das schreiben Sie dann auf den unteren Teil des Blattes auf, wieder getrennt für Ehemann und Ehefrau entsprechend den Blättern, die Sie ja schon haben und die Sie schon für das Endvermögen verwendet haben.

Also: Wieviel Vermögen und wieviele Schulden waren bei Ihnen am Hochzeitstag vorhanden? Und als nächstes: Wieviel Vermögen und Schulden waren bei Ihrem Ehegatten am Hochzeitstag vorhanden?

Achten Sie darauf, dass es wie beim Endvermögen wirklich nur und ausschließlich auf diesen einen Stichtag ankommt, also den Tag Ihrer Hochzeit.

Nachdem Sie diese Aufstellung gemacht haben, können Sie das Anfangsvermögen mit dem Endvermögen vergleichen, und zwar getrennt für Sie selbst und für Ihren Ehegatten. Der Unterschied zwischen Anfangs- und Endvermögen ist der Zugewinn.

Einmal der Zugewinn des Mannes und einmal der Zugewinn der Frau.

Aber Achtung, wir sind noch nicht fertig!

Schenkungen und Erbschaften während der Ehe müssen noch auf eine spezielle Art und Weise berücksichtigt werden. Haben beispielsweise Sie während der Ehe eine Erbschaft gemacht, betrifft diese rechtlich erst einmal nicht die Ehe. Ein solcher Vermögenserwerb wird deshalb im Endvermögen und im Anfangsvermögen berücksichtigt.

Ein **Beispiel** zum Verständnis: Sie sind vielleicht seit 10 Jahren verheiratet und haben vor 5 Jahren eine Erbschaft gemacht über 20.000 EUR. Um das Beispiel zu vereinfachen stellen wir uns vor, dass Sie das Geld separat auf ein Spargbuch eingezahlt haben und das das Geld immer noch genau so da ist.

Wenn Sie nun die Aufstellung zum Endvermögen machen, müssen Sie dieses Spargbuch natürlich auch auflisten, im Endvermögen.

Zusätzlich dürfen sie dieses Spargbuch mit den erhaltenen 20.000 EUR aber nun auch ins Anfangsvermögen aufnehmen. Schenkungen und Erbschaften sind in die Liste des Anfangsvermögens mit aufzunehmen. Das bedeutet dann für Sie: Es wird so getan, als hätten Sie die 20.000 EUR aus der Erbschaft schon am Anfang der Ehe gehabt. Da Sie dieses Geld nun immer noch haben, ist durch diese Erbschaft beim Vergleich zwischen Anfangsvermögen und Endvermögen nichts hinzugewonnen worden. Die Erbschaft wirkt sich dadurch nicht auf den Zugewinnausgleich aus.

Es ist also nicht so wie viele meinen, dass Erbschaften oder Schenkungen keine Rolle spielen beim Zugewinnausgleich. Jedoch sind sie im Anfangsvermögen aufzulisten und dadurch sind Schenkungen und Erbschaften in der Regel ohne große Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich.

Schreiben Sie also eine Erbschaft oder eine Schenkung mit dem Geldbetrag, den Sie erhalten haben oder mit dem entsprechenden Wert zum Anfangsvermögen hinzu.

Dann rechnen Sie alle Positionen vom Anfangsvermögen zusammen und danach alle Positionen vom Endvermögen.

Wenn Sie das wirklich auf Papier mitmachen, haben Sie sicherlich spätestens jetzt gemerkt, dass es sich für Sie positiv auswirkt, je größer Ihr Anfangsvermögen ist. Denn je größer das Anfangsvermögen ist, desto kleiner ist der Unterschied zwischen Anfangs- und Endvermögen und damit Ihr Zugewinn.

Aus diesem Grund sieht es der Gesetzgeber auch als Ihre Aufgabe an, das Anfangsvermögen darzulegen und zu beweisen. Können Sie keine Nachweise zum Anfangsvermögen vorlegen, ist das Ihr Pech. Vor Gericht trifft Sie für Ihr Anfangsvermögen die volle Beweislast. Können Sie kein Anfangsvermögen beweisen, beträgt Ihr Anfangsvermögen Null.

Wenn Sie nun das Anfangsvermögen mit dem Endvermögen einfach so vergleichen, bekommen Sie schon einen ersten Überblick.

Sie vergleichen dann jedoch „Äpfel mit Birnen“. Die Kaufkraft des Euro war vor einigen Jahren schließlich eine andere als die heutige Kaufkraft. So kostete ein Liter Diesel an der Tankstelle im Jahr 2002 durchschnittlich 84 Cent, im Jahr 2011 waren es 142 Cent.

Um die beiden Vermögensbeträge miteinander vergleichen zu können, muss deshalb eine Indexierung vorgenommen werden. Das Anfangsvermögen wird mit dem Verbraucherindex verrechnet und ist danach höher.

Und jetzt aufpassen:

Bei Erbschaften und Schenkungen wird für die Indexierung nicht das Datum der Hochzeit, sondern das Datum gewählt, an dem der Vermögenszufluss erfolgte. Es ist also wichtig nachzuweisen, wann Sie die Schenkung oder Erbschaft erhalten haben.

Erst nach dieser Verrechnung mit dem Verbraucherindex kann das Anfangsvermögen mit dem Endvermögen dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verglichen werden.

Die jetzt ermittelte Differenz ist der Zugewinn. Also der Unterschied zwischen Anfangsvermögen und Endvermögen, das ist der Zugewinn.

Vergleichen Sie nun zum Schluss Ihren Zugewinn und den Zugewinn Ihres Ehegatten. Hat einer mehr Zugewinn, muss er die halbe Differenz dem anderen auszahlen.

Hat also die Ehefrau einen Zugewinn von 1.000 EUR und der Ehemann einen Zugewinn von 6.000 EUR beträgt der Unterschied 5.000 EUR. Der Ehemann hat also 5.000 EUR mehr Zugewinn und muss die Hälfte davon als Zugewinnausgleich an die Ehefrau zahlen.

Die Zahlung, also der Wertausgleich, erfolgt dabei immer in Geld. An der tatsächlichen Aufteilung der Eigentumsverhältnisse ändert sich durch den Zugewinnausgleich nichts!

Ist also beispielsweise der Ehemann als Alleineigentümer des Hauses oder Alleininhaber des Kontos eingetragen, dann bleibt er auch nach der Durchführung des Zugewinnausgleichs Alleineigentümer des Hauses bzw. Alleininhaber des Kontos. Der andere Ehegatte hat nur einen finanziellen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.

Wer diese Systematik kennt, der versteht auch, warum im Zusammenhang mit einer Scheidung häufig die Immobilie verkauft wird. Steht die Immobilie beispielsweise im Alleineigentum des Mannes, muss die-

ser häufig Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Tilgungsleistungen an die Bank und zusätzlich einen Zugewinnausgleich an die Frau zahlen. Dafür reicht oft weder das laufende Einkommen, noch ist die Bank bereit, einen entsprechenden größeren Kredit zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Ausgleichszahlung an den Ehegatten ist der familienrechtliche Zugewinnausgleich dann abgeschlossen.

Steht das Haus oder das Bankdepot aber im gemeinsamen Eigentum, ändert der Zugewinnausgleich daran nichts. Diese Vermögensauseinandersetzung kann oder muss zusätzlich erfolgen.

Dabei ist es jedoch rechtlich grundsätzlich unerheblich, dass die beiden Personen miteinander verheiratet sind oder waren. Sind die Eheleute beispielsweise hälftige Miteigentümer eines Hauses, dann ändert sich durch die Trennung, die Scheidung und den Zugewinnausgleich noch nichts an der Miteigentümerstellung.

Im Grundbuch steht nicht, ob die beiden Miteigentümer miteinander verheiratet sind oder beispielsweise nur Miteigentümer sind, weil beide im Wege einer Erbschaft das Eigentum erhalten haben und sich gar nicht kennen.

Für die Frage, wer Eigentümer ist, ist es also nicht entscheidend, ob die Eheleute verheiratet sind bzw. waren.

Erst wenn die Eheleute das Haus verkaufen oder einer der Eheleute das Haus ganz für sich erhält und dem anderen seine Hälfte abkauft, ändert sich etwas an der Eigentumssituation. Der Zugewinnausgleich regelt also nicht automatisch alle finanziellen Angelegenheiten. Einiges ist zusätzlich vertraglich zu klären und zu regeln.

Damit ist die Struktur des Zugewinnausgleichs beschrieben. Die Durchführung des Zugewinnausgleichs ist letztlich reine Mathematik unter Beachtung der Verteilung der Beweislast.

Streit entsteht dabei häufig über die Höhe des Wertes einzelner Vermögenspositionen. Wieviel ist das Auto, die Wohnung, das Haus oder die Firma des anderen Ehegatten wert? Auch mehrere Gutachter kommen da nicht immer zum gleichen Ergebnis. Dann muss eine Einigung gefunden werden unter Berücksichtigung aller Einzelaspekte, die den Eheleuten wichtig sind.

Bitte beachten Sie wie beim Unterhaltsrecht, dass hier keine umfassende Darlegung aller Aspekte zum Zugewinnausgleich erfolgen soll. Vielmehr möchte ich im Rahmen der Erstberatung einen systematischen Überblick geben. Eine individuelle Berechnung ist dann der nächste Schritt.

Im Einzelfall sind eventuell auch noch Besonderheiten zu beachten.

Auf einige immer wieder aufkommende Aspekte möchte ich aber hier noch hinweisen:

Der Auskunftsanspruch

Die genaue Berechnung des Zugewinnausgleichs ist natürlich nur möglich, wenn Sie exakte Informationen haben zu allen Vermögenspositionen sowohl bei Ihnen selbst als auch bei Ihrem Ehepartner.

Erst wenn genau bekannt ist, welches Vermögen der Ehemann bzw. die Ehefrau hat, kann eine Zugewinnausgleichsberechnung erstellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei natürlich auch die eventuell vorhandenen Schulden.

Viele Eheleute haben jedoch gar keine Informationen über die genaue finanzielle Situation des Ehegatten. Da der Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleichs im Zusammenhang mit dem Beginn des Scheidungsverfahrens steht und deshalb in der Regel bereits das Trennungsjahr abgelaufen ist, liegen erst recht oft keine genauen Informationen über die aktuelle Vermögenssituation des anderen Ehegatten zum Endvermögen vor.

Um nun eine Berechnung durchführen zu können, gibt es den sogenannten Auskunftsanspruch. Jeder Ehegatte hat zur Berechnung des Zugewinnausgleichs einen Auskunftsanspruch gegen den anderen Ehegatten.

Sie haben deshalb per Gesetz einen Anspruch darauf, dass der andere Ehegatte Ihnen eine genaue Liste zusammenstellt mit allen Vermögenspositionen zum Guthaben und zu den Schulden. Genau genommen haben Sie einen Anspruch auf drei solcher Listen, nämlich auf eine Liste zum Anfangsvermögen, eine Liste zum Endvermögen und eine Liste zum Trennungvermögen, also eine Liste über das Vermögen zu dem Stichtag, an dem die Trennung erfolgt ist.

Diese Aufstellung muss sehr sorgfältig gemacht werden, ansonsten muss sie nicht vom anderen Ehegatten akzeptiert werden.

Zusätzlich besteht ein Anspruch darauf, dass diese Auskunft auch belegt wird, also Nachweise vorgelegt werden, die die Auskunft bestätigen. Es besteht also

nicht nur ein Auskunftsanspruch in Form einer Liste zu den genannten Stichtagen. Es besteht auch ein Anspruch darauf, dass für jede einzelne Position in dieser Liste dann ein Nachweis vorgelegt wird. Das kann beispielsweise ein Kontoauszug sein, für ein Auto kann es ein Kaufvertrag sein und für eine Lebensversicherung kann es ein Bestätigungsschreiben der Versicherung über den Wert zum jeweiligen Stichtag sein.

Der Anspruch auf Auskunft und der Anspruch auf die Vorlage von entsprechenden schriftlichen Nachweisen und Belegen kann bei Bedarf auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Die Idee des Gesetzgebers ist dabei wohl folgende: Wenn jeder Ehegatte dem anderen Ehegatten gegenüber detailliert Auskunft erteilen muss und entsprechende Belege vorzulegen hat, dann ist jeder der Ehegatten in der Lage, eine Zugewinnberechnung zu erstellen und auszurechnen, ob ein Zugewinnausgleichsanspruch eventuell besteht.

Die Bewertung des Vermögens

Eine Schwierigkeit taucht dann dabei immer wieder auf:

Bereits bei der Erstellung der Liste zum Endvermögen haben Sie sich möglicherweise schon gefragt, wie man denn im Einzelnen einen genauen Wert festlegen soll.

Beim Bankvermögen ist dies noch einfach, da erteilt die Bank Auskunft und stellt einen Beleg zur Verfügung. Ähnlich ist auch die Anfrage bei einer Lebensversicherung möglich. Für Autos gibt es Bewertungslisten, manchmal genügt auch ein Vergleich mit einer Website für Autoverkäufe.

Schwieriger ist es jedoch bei der Bewertung von Häusern, Firmen, Wohnrechten oder Beteiligungen. Dafür wird häufig die Beauftragung eines Gutachters notwendig sein.

Für eine erste ganz grobe Berechnung können Sie die einzelnen Vermögenspositionen vielleicht noch ungefähr abschätzen. Eine genaue Bestimmung der einzelnen Werte wird jedoch häufig nur durch einen Gutachter möglich sein.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung haben die Ehegatten auch zum Beispiel die Möglichkeit, sich auf einen Gutachter zu einigen und zu vereinbaren, dass das Ergebnis in jedem Fall von beiden akzeptiert wird.

Die Eheleute beauftragen also beispielsweise gemeinsam einen Gutachter für die Bewertung des Hauses, haben sich zuvor darauf geeinigt, wer den Gutachter bezahlen muss und vereinbaren darüber hinaus: Egal was der Gutachter als Wert für das Haus oder die Wohnung ermittelt, den Betrag nehmen wir für die Berechnung und werden uns darüber nicht weiter streiten.

Können sich die Eheleute nicht auf einen gemeinsamen Gutachter einigen ist es in der Regel sinnvoller,

eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen, als dann selbst verschiedene Gutachten einzuholen. Vom Richter wird nämlich letztlich nur ein Gutachten eingeholt und dieses ist dann verbindlich. In vielen solchen Fällen ist dann ein Gerichtsverfahren kostengünstiger als eine außergerichtliche Streiterei mit mehreren Gutachten.

Beachten Sie also: Letztlich ist die Berechnung des Zugewinnausgleichs reine Mathematik, aber nur dann, wenn die Bewertungen im einzelnen feststehen. Gibt es Streit über die genaue Bewertung, hilft ein Gutachter oder letztlich ein Richter. Die genaue Vorgehensweise hängt dann natürlich immer sehr von dem individuellen Einzelfall ab.

Die Illoyale Vermögensminderung

Der ein oder andere Ehegatte mag nun auf den Gedanken kommen, im Hinblick auf das Stichtagsprinzip noch schnell ein wenig Vermögen verschwinden zu lassen. Es gelten ja schließlich für die Berechnung

vom Zugewinnausgleich nur die Stichtage Anfangsvermögen und Endvermögen.

Davor möchte ich ausdrücklich warnen!

Zum Einen macht sich ein solcher Ehegatte ggf. strafbar.

Zum Anderen empfehle ich Ihnen und allen meinen Mandanten, sich im Zweifel als Vorsichtsmaßnahme umgehend über die aktuelle Vermögenssituation des anderen Ehegatten zu informieren und (mit Einverständnis!) Kopien von den Unterlagen zu erstellen. Dadurch kann später ein langwieriger Streit vermieden werden.

Solange Sie also noch die Erlaubnis und die Möglichkeit haben, sich über die finanzielle Situation des anderen Ehegatten zu informieren kann ich Ihnen nur empfehlen, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

Das Gesetz bietet nämlich einen Schutz:

Einen Anspruch auf Auskunft zum Vermögen gibt es per Gesetz nämlich nicht nur für das Anfangsvermögen und Endvermögen, sondern auch noch für das Vermögen zum Trennungstichtag.

Sie sind berechtigt, von Ihrem Ehegatten auch Auskunft zu erhalten zum Stichtag der Trennung. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass dieser spezielle Tag genau bestimmt werden kann. Das kann zum Beispiel der Tag des Auszugs aus der bisher zusammen bewohnten Wohnung sein oder der Tag, an die Sie dem Ehepartner gesagt haben, dass Sie sich trennen und nach Ablauf des Trennungsjahres die Scheidung einreichen werden.

Noch mal zum Verständnis:

Die Berechnung des Zugewinnausgleichs erfolgt wie schon besprochen durch die Unterscheidung des Anfangsvermögens vom Endvermögen.

Das Problem ist jedoch, dass es üblicherweise ein Jahr dauert, bis der Scheidungsantrag eingereicht

werden kann und dass es deshalb auch ab der Trennung ein Jahr lang dauert, bis der andere Ehegatte sein Endvermögen offen legen muss. Die Eheleute haben also nach der Trennung ein ganzes Jahr vollen Zugriff auf das eigene Vermögen und früher gab es da keinerlei Kontrollmöglichkeiten.

Vor einigen Jahren hat der Gesetzgeber deshalb mit in das Gesetz aufgenommen, dass es zusätzlich zum Anfangsvermögen und Endvermögen auch noch einen Auskunftsanspruch zum Trennungszeitpunkt gibt. Das ist kein neuer Berechnungstichtag, sondern soll dem anderen Ehegatten nur die Möglichkeit einer Überprüfung geben, ob im Trennungsjahr vielleicht Geld verschwendet wurde, um den Zugewinnausgleich zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil des anderen Ehegatten zu beeinflussen oder Handlungen vorgenommen worden sind, um den anderen Ehegatten finanziell zu benachteiligen.

Ein typischer Fall wäre zum Beispiel: Der Ehemann hat eine neue Freundin und Kauf dieser neuen Freundin nun im Trennungsjahr mehrfach teurem Schmuck

und schenkt diesen seiner neuen Freundin. Oder einer der beiden Eheleute hebt vom Konto im Trennungsjahr einen großen Geldbetrag ab und schenkt dieses Geld dann den eigenen Eltern oder einer anderen nahestehenden Person. Denkbar ist natürlich auch, dass einer der Eheleute einen größeren Geldbetrag abhebt und nachher einfach behauptet, dieses Geld sei im Trennungsjahr halt einfach ausgegeben worden.

Um solche Vermögensverschiebungen aufdecken zu können, wurde vor einigen Jahren dieser zusätzliche Auskunftsanspruch in das Gesetz aufgenommen für den Tag der Trennung. Ergibt dann später die Auskunft, dass zwischen dem Trennungstichtag und dem Stichtag für das Endvermögen eine erhebliche Vermögensreduzierung entstanden ist, dann muss das vom anderen Ehegatten nicht einfach hingenommen und akzeptiert werden.

Vielmehr ist der Ehegatte, bei dem die Vermögensreduzierung aufgetreten ist zu genauer Auskunft verpflichtet, was mit dem Geld im einzelnen geschehen ist. Können dann keine nachvollziehbaren vernünfti-

gen Angaben gemacht werden oder ist erkennbar, dass dieses Geld zum Beispiel verschenkt wurde, um den anderen Ehegatten zu benachteiligen, dann wird fiktiv so gerechnet, als wäre das Vermögen noch da.

Hatte also der Ehemann zum Stichtag der Trennung noch 100.000 € auf sein Konto und hat er zum Stichtag des Endvermögens nur noch 40.000 € auf seinem Konto, so muss er detailliert nachweisen, wo die fehlenden 60.000 € geblieben sind. Ansonsten werden ihm diese 60.000 EUR fiktiv als Vermögen hinzugerechnet.

Natürlich: Ist der Mann ausgezogen und hat beispielsweise Geld benötigt um die Kautions für die neue Mietwohnung bezahlen zu können und hat er sich dann noch eine Küchenzeile gekauft, Geschirr, ein paar Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, und kann er das alles mit entsprechenden Quittungen belegen, so ist dies alles in Ordnung und ihm kann nichts fiktiv wieder ins Portemonnaie gerechnet werden.

Wurde jedoch Geld verschwendet oder ist eine Benachteiligungsabsicht gegeben, dann wird dem Vermögen des Ehegatten der Betrag hinzugerechnet, den dieser Ehegatte verschwendet hat, wenn er zum Beispiel (so der Gesetzestext) Schenkungen ohne eine „sittliche Verpflichtung“ gemacht hat, oder wenn er beispielsweise finanzielle Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

Zusammenfassend ist für Sie jetzt erst einmal wichtig zu wissen:

Es gibt Auskunftsansprüche und zwar zum Anfangsvermögen, zum Endvermögen und zum Trennungvermögen. Zusätzlich gibt es noch den Anspruch auf schriftliche Belege und Nachweise. Falls Geld verschwendet wurde im Trennungsjahr oder Handlungen vorgenommen wurden, um den anderen Ehegatten finanziell zu benachteiligen, dann werden diese Geldbeträge fiktiv dem tatsächlich noch vorhandenen Vermögen hinzugerechnet.

Verjährung

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich kann nach der Scheidung verjähren. Danach ist die Möglichkeit, einen Anspruch zu realisieren, vorbei.

Auch aus Kostengründen empfiehlt es sich daher, das Thema Zugewinnausgleich schon vor der Scheidung zu beginnen.

Gütertrennung und Gütergemeinschaft

Der Zugewinnausgleich stellt die gesetzlich vorgesehene Regelung dar. Vor oder während der Ehe haben die Ehegatten jedoch die Möglichkeit, eine davon abweichende Vereinbarung zu treffen, nämlich Gütertrennung oder Gütergemeinschaft.

Eine solche Vereinbarung muss bei einem Notar erstellt und unterschrieben werden. Da ich davon ausgehe, dass diese Eheleute über die Konsequenzen des Vertrags zumindest durch den Notar informiert

wurden, sind Ausführungen dazu hier im Rahmen einer familienrechtlichen Erstberatung und hier in diesem E-Book denke ich nicht erforderlich.

Rechtsfragen zur Anfechtung eines Ehevertrags sprengen ebenso den Rahmen einer Erstberatung und erfordern eine sehr sorgfältige Prüfung.

Wenn Sie zu den Themen Gütertrennung, Gütergemeinschaft oder Anfechtung eines Ehevertrags genauere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte direkt an einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Meine Empfehlung nun zum Thema Güterrecht und Zugewinnausgleich für Ihren ersten Besuch beim Rechtsanwalt:

Wenn Sie einen Ehevertrag bereits abgeschlossen haben, dann nehmen Sie diesen Vertrag natürlich unbedingt mit zum ersten Gespräch bei Ihrem Anwalt.

Ansonsten kann der Anwalt Sie nicht wirklich beraten. Sehr häufig habe ich auch schon erlebt, dass die Eheleute einen Ehevertrag abgeschlossen haben, aber dem Mandanten oder der Mandantin gar nicht bewusst ist, welche rechtlichen Konsequenzen das hat. Deshalb: Wenn ein Ehevertrag abgeschlossen worden ist, sollten Sie den auf jeden Fall mitnehmen.

Falls kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, gilt ja -wie Sie nun wissen- der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

In diesem Fall benötigt der Anwalt zur Berechnung eine Aufstellung zum Anfangsvermögen, zum Trennungvermögen und zum Endvermögen wie eben beschrieben. Zusätzlich benötigt der Anwalt noch die Informationen zu Schenkungen und Erbschaften während der Ehe.

Wenn der Anwalt diese Informationen von Ihnen schon im ersten Besprechungstermin bekommt, dann kann er in der Regel sehr leicht eine ganz genaue Berechnung zum Zugewinnausgleich für Sie durchführen. Viele Anwälte benutzen dafür die gleiche Soft-

ware, also das gleiche Berechnungsprogramm wie die Richter und können damit auch gleich die Indexierung des Anfangsvermögens direkt berechnen.

Auch haben Sie dann die Möglichkeit, dass der Anwalt unterschiedliche Berechnungen durchführt, zum Beispiel wenn Sie nicht genau wissen, wieviel das vorhandene Haus wirklich Wert ist. Der Anwalt kann dann leicht errechnen, wieviel Zugewinn zu zahlen ist beispielsweise wenn man für das Haus einen Wert von 250.000 EUR annimmt und was rauskommt, wenn man zum Beispiel 275.000 EUR als Wert annimmt.

Erst recht wenn es mehrerer solcher unklaren Vermögenspositionen gibt ist es hilfreich, auf diese Art und Weise einen Überblick zu bekommen, was im besten oder im schlechtesten Fall auf Sie zukommt.

Je genauer also die Aufstellungen sind, die Sie dem Rechtsanwalt mitbringen, desto genauer kann der Rechtsanwalt für Sie eine Berechnung durchführen.

16. Die sonstige Vermögensauseinandersetzung

Wie Sie jetzt schon gelernt haben, regelt der Zugewinnausgleich nicht alle Vermögensangelegenheiten der Eheleute im Zusammenhang mit der Scheidung. Der Zugewinnausgleich führt ja lediglich dazu, dass ein Vermögensausgleich durchgeführt wird.

Haben die Eheleute beispielsweise nur eine Eigentumswohnung und beide stehen als hälftige Miteigentümer im Grundbuch, so hilft die Berechnung des Zugewinnausgleichs hier nicht viel weiter. Wenn außer dieser Eigentumswohnung kein weiteres Vermögen vorhanden ist, dann gibt es bei beiden Eheleuten genau den gleichen Zugewinn, nämlich eine halbe Eigentumswohnung. Wenn beide gleich viel während der Ehe hinzugewonnen haben, dann ist der Zugewinnausgleich null.

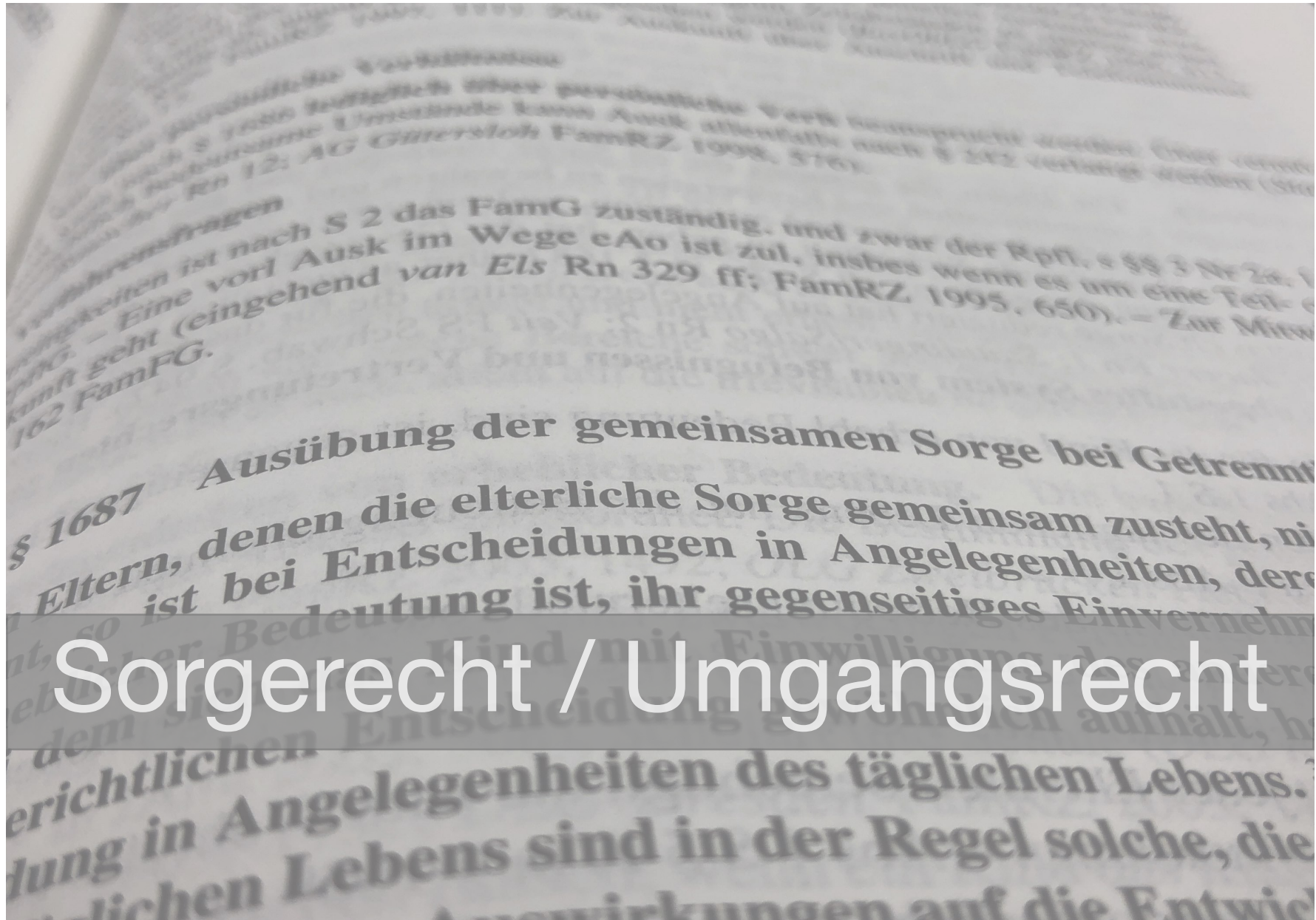
Damit ist die familienrechtliche Regelung abgeschlossen. Trotzdem sind dann auch nach der Scheidung beide Eheleute noch hälftige Miteigentümer der Eigentumswohnung. Wenn das nicht gewollt ist, dann

muss zusätzlich zum Zugewinnausgleich noch eine vertragliche Regelung gefunden werden, wer künftig Eigentümer der Eigentumswohnung werden soll. Also beispielsweise einer der Eheleute wird Alleineigentümer oder es kommt zu einem Verkauf an einen anderen Käufer.

Auch wenn diese Überlegungen nicht direkt etwas mit dem gesetzlichen Familienrecht zu tun haben, so werden solche Eigentumsübertragungen und zum Beispiel Aufteilungen von Konten natürlich regelmäßig im Zusammenhang mit der Scheidung durch die Eheleute und mithilfe deren Rechtsanwälte geprüft und geregelt. In den allermeisten Fällen kommt es dabei zu zusätzlichen vertraglichen Regelungen.

Das gleiche gilt natürlich auch dann, wenn es sich nicht um eine Eigentumswohnung handelt, sondern um die Aufteilung von gemeinsamen Bankkonten, gemeinsamen Schulden oder die Regulierung sonstiger gemeinsamer Verträge.

Wie das im Detail funktioniert, geht weit über den Rahmen einer familienrechtlichen Erstberatung hinaus. Hier an dieser Stelle ist mir nur wichtig Sie darauf hinzuweisen, dass mit einem Zugewinnausgleich noch nicht immer alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten geregelt sein können.



Sorgerecht / Umgangsrecht

17. Sorgerecht / Umgangsrecht

Streitigkeiten zwischen den Eltern gibt es immer wieder insbesondere zum Sorgerecht.

Das Sorgerecht ist betroffen, wenn es um Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind geht. Aus diesem Grund steht das Sorgerecht für ein Kind auch grundsätzlich beiden Ehegatten zu, egal ob verheiratet oder geschieden. Am Sorgerecht ändert sich also durch die Trennung nichts, auch nicht durch die Scheidung. Beide Elternteile behalten das Sorgerecht (gemeinsam) und sind dementsprechend in der Verantwortung, das Sorgerecht auch auszuüben.

Das Sorgerecht betrifft in der Praxis zum Beispiel diese Bereiche:

- die Wahl des Vornamens
- den Aufenthaltsort des Kindes
- den Ferienaufenthalt im Ausland
- oder einen mehrwöchigen Schüleraustausch

- die Auswahl des Kindergartens und der Schule
- die Auswahl der Religion
- die Zustimmung zu einer Operation. (Nicht bei Notfällen, sondern bei planbaren vom Arzt empfohlenen medizinischen Eingriffen)
- Impfungen des Kindes
- die Entscheidung über die Anlage und Verwendung des Kindesvermögens und die Eröffnung von Sparbüchern

Das alles sind Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und betreffen deshalb das Sorgerecht.

Im Jahr 2016 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Befugnis, über den Umgang eines minderjährigen Kindes zu bestimmen, ebenfalls Teil der elterlichen Sorge ist.

Solange beide Elternteile das Sorgerecht gemeinsam haben, müssen die Eltern über diese gerade aufgezählten Angelegenheiten gemeinsam im Interesse des Kindeswohls entscheiden.

Achtung: In solchen Fällen von erheblicher Bedeutung ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich, also dass die Eltern sich einig sind.

Bei Streit entscheidet das Familiengericht und überträgt dann in der Regel einem der beiden Elternteile für den umstrittenen Bereich das alleinige Sorgerecht.

Häufig besteht im Zusammenhang mit der Trennung Streit über sogenannte Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Dazu gibt es aber eine gesetzliche Regelung.

In § 1687 BGB heißt es dazu in Absatz 1 Satz 2:

„Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens“.

Es kommt also bei der Entscheidungsbefugnis über Angelegenheiten des täglichen Lebens darauf an, bei welchem Elternteil das Kind überwiegend lebt und deshalb dort seinen Lebensmittelpunkt hat.

In der Praxis leben die Kinder nach der Trennung der Eltern häufig bei der Mutter. Grund dafür ist nicht zuletzt, dass der Vater in der Regel berufstätig ist und sich deshalb gar nicht um die Kinder tagsüber kümmern kann, zudem ist er oft der Hauptverdiener und muss dementsprechend auch nach der Trennung für den finanziellen Unterhalt sorgen.

Das oben zitierte Gesetz führt dazu, dass derjenige, bei dem die Kinder überwiegend leben, alleine bestimmen darf über die kleinen alltäglichen Angelegenheiten.

Betroffen sind praktische Fragen, wie zum Beispiel

- der normale Ablauf des Schullebens (also zB die Teilnahme an einer Klassenfahrt, die Auswahl des

Nachhilfelehrers oder die Entschuldigung im Krankheitsfall)

- die übliche Freizeitgestaltung (wie zum Beispiel die Entscheidung darüber, ob das Kind einem Fussballverein beitreten darf oder der Besuch bei einer Geburtstagsfeier eines Mitschülers)
- die gewöhnliche medizinische und ärztliche Versorgung (zum Beispiel der routinemäßige Besuch beim Zahnarzt)

Aber beachten Sie:

Hält sich das Kind bei dem anderen Elternteil auf, dann hat dieser die Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung.

Das können zB sein:

- Fragen der Ernährung
- Bestimmen der Schlafenszeit
- oder Fragen des Fernsehkonsum.

Wenn sich Eltern streiten über das Sorgerecht oder das Umgangsrecht empfehle ich regelmäßig, zuerst den Versuch zu unternehmen, beim Jugendamt Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Kann dort nicht weitergeholfen werden, dann sollte mit einem gerichtlichen Verfahren nicht zu lange gewartet werden. Bei Gericht klären sich viele Fragen häufig und im ersten Gerichtstermin wird vom Gericht oft zuerst einmal versucht, eine einvernehmliche Lösung der Eltern des Kindes zu erzielen. Der Richter teile einem also seine eigene Einschätzung mit, dient darüber hinaus quasi als Moderator des Gesprächs und unterbreitet zum Schluss auch noch einen Einigungsvorschlag in Absprache mit dem Jugendamt.

Ein solches Gerichtsverfahren ist deshalb häufig sinnvoller als ein monatelanger Kampf und Streit ohne Einigung.

Für ein solches gerichtliches Verfahren zum Sorgerecht besteht übrigens kein Anwaltszwang. Sie können das also auch alleine starten ohne Anwalt.

Meine Empfehlung nun zum Thema Kindschaftsrecht für Ihren ersten Besuch beim Rechtsanwalt:

Falls über den Anwalt das Kindschaftsrecht geregelt werden soll, also das Sorgerecht oder Umgangsrecht, dann ist es wichtig, dass Sie sich vor dem Besuch beim Anwalt schon genau überlegen, was Sie wollen. Stellen Sie sich vor, der Anwalt müsste eine Klage für Sie bei Gericht einreichen, dann will der Richter ja genau wissen, was Sie haben möchten und welche Regelung Sie beantragen.

Diesen Wunsch bzw. diesen Antrag schreiben Sie am besten vor dem ersten Besuch eines Anwalts einfach schon mal für sich schriftlich auf. Danach benötigen Sie noch Argumente, warum genau diese Regelung das beste für das Kind ist.

Und als nächstes sollten Sie erklären können, dass diese Regelung in der Praxis auch wirklich funktioniert, die Umsorgen des Kindes beispielsweise dauerhaft sichergestellt ist, auch wenn es mal plötzlich krank.

Oder beispielsweise wie die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten oder der Schule organisiert ist, falls Sie dann einer Berufstätigkeit nachgehen.

Überlegen Sie sich diese Situationen sehr genau und formulieren Sie dann einen genauen Antrag zum Beispiel zum Sorgerecht oder zu Ihren Wünschen zum Umgangsrecht. Die Umsetzung dieses Antrags und die genaue weitere Vorgehensweise können Sie dann im ersten Beratungstermin bei einem Rechtsanwalt detailliert besprechen.



Ehewohnung und Wohnrecht

18. Ehewohnung und Wohnrecht

Rechtsstreitigkeiten um das Wohnrecht finden nicht so häufig statt, weil oft einer der Ehegatten bereit ist, aus der gemeinsamen Wohnung oder dem Haus freiwillig auszuziehen.

Kommt es jedoch zum Streit, helfen die gesetzlichen Bestimmungen in § 1361 b BGB und § 1568 a BGB. Ich empfehle Ihnen, diese zwei Paragraphen bei Bedarf einmal genau zu lesen.

Einen Teil des Gesetzestext möchte ich Ihnen kurz vorlesen und dann anschließend genauer erklären. Vielleicht habe Sie die Möglichkeit, sich diese zwei Paragraphen selbst im Internet einmal aufzurufen und in Ruhe durchzulesen:

Der erste Paragraph ist

§ 1361b BGB: Da geht es um die Ehewohnung bei Getrenntlebenden:

*(1) **Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.** Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.*

*(2) **Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und***

vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Jetzt kommt noch was wichtiges:

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

§ 1568a Ehewohnung bei Scheidung

(1) Ein Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die Ehewohnung überlässt, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Ist einer der Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehewohnung befindet, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zu, so kann der andere Ehegatte die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht.

(3) Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, tritt

1.

zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung an den Vermieter oder

2.

mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren an Stelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder

setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis allein fort. § 563 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Ein Ehegatte kann die Begründung eines Mietverhältnisses über eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, nur verlangen, wenn der Dritte einverstanden oder dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden.

(5) Besteht kein Mietverhältnis über die Ehewohnung, so kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen. Unter den Voraussetzungen des § 575 Absatz 1 oder wenn die Begründung eines unbefristeten Mietverhältnisses unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters unbillig ist, kann der Vermieter eine angemessene Befristung des Mietverhältnisses verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Miete nicht zustande, kann der Vermieter eine angemessene Mie-

te, im Zweifel die ortsübliche Vergleichsmiete, verlangen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 erlischt der Anspruch auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung ein Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.

Anmerkungen:

Beim Wohnrecht ist also zu unterscheiden zwischen dem Wohnrecht bei getrennt lebenden Ehegatten und dem Wohnrecht anlässlich bzw. nach der Scheidung.

Bereits nach der Trennung sollen beide Ehegatten die Möglichkeit haben, zur Ruhe zu kommen. Insbesondere wenn Kinder mit im Haushalt leben, ist dies oft dringend notwendig. Deshalb sieht das Gesetz für die Trennungszeit die Möglichkeit einer vorläufigen Regelung vor.

Spätestens mit der Scheidung muss eine endgültige Klärung herbeigeführt werden.

Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Familiengericht.

Wenn es notwendig ist und wenn es „der Billigkeit entspricht“, dann kann vor Gericht durchgesetzt werden, dass einer der Ehegatten die Wohnung oder das Haus verlassen muss.

Bevor das Gericht aber eine solche Entscheidung trifft, prüft es zuerst, ob die Wohnung oder das Haus in verschiedene Wohnbereiche aufgeteilt werden kann. Da wird den Ehegatten eventuell jeweils ein Zimmer als Rückzugsraum und Privatbereich zugesprochen, aber beide dürfen wohnen bleiben.

Eine solche Aufteilung für beide Eheleute kommt selbstverständlich kaum in Betracht, wenn es zwischen den Eheleuten zu Handgreiflichkeiten oder Schlimmerem gekommen ist. Dann wird das Gericht

auf Antrag eher einem von beiden das alleinige Wohnrecht zusprechen.

Ist einer der Ehegatten ausgezogen, hat dieser Ehegatte gegen den anderen Ehegatten eventuell einen Anspruch auf Vergütung für die Nutzung der Wohnung oder des Hauses, eine sogenannte Nutzungsentschädigung. Das wird insbesondere dann zu prüfen sein, wenn die Immobilie im hälftigen Miteigentum der Eheleute steht oder sogar im Alleineigentum des Ehegatten steht, der ausgezogen ist.

Allerdings vermischt sich der Anspruch auf Nutzungsentschädigung in der Regel mit dem Anspruch auf Unterhalt und wird dort als Wohnvorteil bereits berücksichtigt.

Zum Wohnvorteil hatte ich Ihnen ja schon genauere Informationen geben im Zusammenhang mit dem Thema Unterhalt.

Wohnen die Eheleute zur Miete, kann der Ehegatte, der in der Wohnung wohnen bleibt, durch Vereinba-

rung der Eheleute und anschließende Information an den Vermieter oder mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen, dass der Mietvertrag nun mit demjenigen alleine fortgesetzt wird, der in der Wohnung bleiben möchte. Das ist dann für den Vermieter bindend.

Wichtig ist auch zu wissen, dass es entsprechend diesem Gesetzestext eine 6-Monats-Frist gibt. Ist also ein Ehegatte nach der Trennung ausgezogen und hat er nicht ernsthaft innerhalb von 6 Monaten nach dem Auszug mitgeteilt, dass er die Absicht hat, wieder zurückzukommen, dann hat der Ehegatte, der in der Ehwohnung geblieben ist, das alleinige Nutzungsrecht.

Nach diesen 6 Monaten kann der Ehegatte, der ausgezogen ist, also nicht einfach so wieder zurück und einziehen, wenn er das nicht vorher ausdrücklich ernsthaft mitgeteilt hatte.

19. Die Haushaltsgegenstände

In diesem Kapitel nun geht es um die Verteilung der Haushaltsgegenstände.

Das Gesetz spricht nicht mehr von Hausrat, sondern von Haushaltsgegenständen. Gemeint ist allerdings das Gleiche.

Wie der Begriff schon vermittelt, geht es um die Gegenstände, die sich tatsächlich im Haushalt befinden. Also um die Kücheneinrichtung, das Schlafzimmer, die Möbel im Wohnzimmer, Bilder, Teppiche oder Lampen. Ebenso beispielsweise die Musikanlage, den Fernseher oder den sonstigen Kleinkram.

Haushaltsgegenstände fallen nicht unter die Aufteilung im Zugewinnausgleich, sondern sie sind davon unabhängig zu verteilen.

Nach der Trennung kann jeder Ehegatte zunächst die ihm alleine gehörenden Haushaltsgegenstände herausverlangen. Das Gesetz macht nur eine Einschränkung,

falls der eine Ehegatte diese Gegenstände unbedingt benötigt und deshalb eine Herausgabe an den anderen Ehegatten unbillig wäre. Dabei sind besonders die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen.

Zieht zum Beispiel der Mann aus der Wohnung aus und das Kind bleibt mit der Mutter in der Wohnung wohnen, dann wird der Mann kaum das Kinderzimmer mitnehmen dürfen, auch wenn er es kurz vor der Hochzeit von seinem Geld gekauft hat.

Haushaltsgegenstände, die während der Ehe angeschafft wurden, gehören beiden Eheleuten gemeinsam.

Eine Aufteilung soll per Gesetz „nach den Grundsätzen der Billigkeit“ erfolgen.

In der Praxis bedeutet das häufig, dass derjenige die Sachen bekommt, der sie dringender benötigt oder bei dem sie sinnvoller verwendet werden können.

Können sich die Ehegatten nicht einigen, entscheidet das Familiengericht. Ein solcher Prozess ist jedoch für alle Beteiligten häufig sehr anstrengend. Es müssen Listen über alle Haushaltsgegenstände gemacht werden und zusätzliche Verteilungslisten. Darüber hinaus muss von beiden Ehegatten argumentiert werden, warum wer was bekommen oder behalten soll.

Entgegen der häufigen Meinung der Mandanten ist es nämlich nicht die Aufgabe des Richters, einen Geldbetrag demjenigen zuzusprechen, der ohne alles geht. Das Gesetz sieht vor, dass nach Möglichkeit eine Aufteilung der Haushaltsgegenstände vorgenommen wird, entweder von den Eheleuten oder vom Richter.

Nur in Ausnahmefällen kommt es zu einer Geldzahlung durch gerichtliche Entscheidung! Häufig ist jedoch eine Geldzahlung im Zusammenhang mit einer außergerichtlichen Vereinbarung der Eheleute zur Aufteilung der Haushaltsgegenstände.

Wenn also zum Beispiel der Ehemann auszieht und die Ehefrau bleibt mit den beiden Kindern in der Wohnung wohnen, und behält die Ehefrau dann alle Einrichtungsgegenstände, dann bekommt der Ehemann dafür in der Regel eine Ausgleichszahlung.

Aus diesem Grund empfehle ich in der Regel, genau zu überlegen, welche Gegenstände in Zukunft wirklich benötigt werden. Um diese Gegenstände kann dann bei Bedarf gestritten werden.

Scheidungsfolgenvereinbarung

Die Eheleute protokollieren zu Gericht folgende Vereinbarung.

1. Unterhalt

Die Eheleute sind sich einig, dass Unterhaltsrückstände nicht bestehen.

Die Eheleute vereinbaren für den nachehelichen Unterhalt:

Der Ehemann verpflichtet sich, ab dem Monat der Rechtskraft der Scheidung an die Ehefrau einen monatlichen Unterhalt zu zahlen in Höhe von 630,00 EUR, befristet bis zum 31.12.2023.

Die Eheleute sind sich einig, dass weitere Unterhaltsansprüche nicht bestehen. Vor

Verzichten die Eheleute wechselseitig auf darüber hinausgehende Unterhaltsansprüche.

2. Zugewinnausgleich

Der Ehemann verpflichtet sich, zur Abgeltung von Ansprüchen wegen Zugewinn in Höhe von insgesamt 85.000,00 EUR zu zahlen.

20. Verträge und Vereinbarungen

Die wesentlichen Bereiche im Familienrecht haben wir jetzt besprochen.

Zuerst ging es um das Scheidungsverfahren und den Versorgungsausgleich, also den Rentenausgleich.

Dann haben wir über den Trennungsunterhalt, den Kindesunterhalt und den nachehelichen Unterhalt gesprochen.

In einem weiteren Kapitel habe ich Ihnen erklärt, wie der Zugewinnausgleich ermittelt und gerechnet wird und danach ging es noch um das Sorgerecht, die Ehewohnung und die Haushaltsgegenstände.

Das große Ziel einer familienrechtlichen Beratung und Vertretung ist es für mich, zum Schluss dann eine Paketlösung zu erstellen, also einen Vertrag, der die Ergebnisse von diesen einzelnen familienrechtlichen Rechtsbereichen sinnvoll zusammenfügt.

Die Eheleute wissen dann, welche Ansprüche sie zum Unterhalt oder zum Zugewinnausgleich haben, möchten dann aber vielleicht eine andere Kombination.

So möchte die Ehefrau vielleicht auch nach der Scheidung im Haus wohnen bleiben und ist bereit, dem Ehemann seinen hälftigen Miteigentumsanteil abzukaufen. Gleichzeitig verzichtet sie dann dafür auf einen Teil des nachehelichen Unterhalts oder das wird mit dem Anspruch auf Zugewinnausgleich verrechnet.

Denkbar ist auch, dass sich die Eheleute zum Beispiel einig werden, dass die Frau in dem gemeinsamen Haus wohnen bleiben darf, bis das jüngste Kind die Schulzeit beendet hat und dass erst danach das Haus verkauft wird. Der Mann gibt ihr dafür sogar dann noch mehr Unterhalt als er müsste und die Eheleute vereinbaren, dass er das Geld wieder zurück bekommt, wenn das Haus dann später verkauft wird. Von dem Anteil der Ehefrau, den diese dann nach

dem Verkauf des Hauses bekommt, zahlt sie dann diese Zuvielleistungen an den Ehemann zurück.

Auch Regelungen über die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen können vereinbart werden. Ebenso können Vereinbarungen zur Dauer der Unterhaltszahlungen nach der Scheidung getroffen werden und das ganze kann kombiniert werden mit Ansprüchen oder Verpflichtungen aus dem Zugewinnausgleich oder der Aufteilung der Haushaltsgegenstände.

Da das Gericht im Zusammenhang mit der Scheidung nur den Versorgungsausgleich entscheiden muss, können alle anderen rechtlichen Angelegenheiten unter den Eheleuten frei geregelt werden.

Und selbst der Versorgungsausgleich kann durch Vertrag noch beeinflusst werden oder sogar ganz ausgeschlossen werden.

Sie sehen: Da sind viele Kombinationen und Lösungen denkbar.

Wichtig ist aber folgendes: Und Achtung, dass ist mir wirklich sehr wichtig:

Bevor ein solcher Vertrag gemacht wird sollte zuerst genau ausgerechnet werden, wie hoch die einzelnen Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen zum Unterhalt und zum Zugewinnausgleich sind. Wenn Sie das nicht machen, dann verzichten Sie vielleicht auf Geld oder zahlen viel zu viel, ohne dass Sie und der Ehegatte das wissen und berücksichtigen können.

Also: Erst den Unterhalt und den Zugewinnausgleich getrennt voneinander ausrechnen und dann eine sinnvolle Paketlösung finden.

Um diese Paketlösung dann vertraglich rechtssicher zu vereinbaren gibt es **zwei Möglichkeiten**:

Zum einen können Sie zum **Notar** gehen und dort einen entsprechenden Vertrag unterschreiben.

Eine andere Möglichkeit ist es, dass im Scheidungstermin bei Gericht eine vertragliche Vereinbarung vom

Richter protokolliert wird, entsprechend den Wünschen der Eheleute. Das nennt sich dann

„Scheidungsfolgenvereinbarung“

und wird sehr häufig bei Gericht so gemacht. Voraussetzung ist, dass dann beide Eheleute jeweils einen Rechtsanwalt haben, und dann im Scheidungstermin die Eheleute und beide Anwälte anwesend sind.

Welches der bessere Weg ist (also ein notarieller Vertrag oder eine gerichtliche Protokollierung), kann man so pauschal nicht sagen. Das hängt im Einzelfall davon ab, was geregelt werden soll.

In jedem Fall erhalten Sie auf diese Weise letztlich einen verbindlichen Vertrag, in dem alle rechtlichen Angelegenheiten zum Familienrecht abschließend geregelt sind.



Schlusswort und Empfehlung

21. Schlusswort und eine Empfehlung

So, wir sind im letzten Kapitel von diesem E-Book angekommen.

Bevor ich Ihnen noch eine Empfehlung gebe, möchte ich mich zuerst noch einmal ganz herzlich bedanken. Ich will mich dafür bedanken, dass Sie bis hier gelesen haben und dass Sie in dieses E-Book investiert haben. Ich schätze das wirklich sehr. Es freut mich, dass Sie mir Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben und vielleicht können Sie den einen oder anderen Gedanken aufnehmen, um für sich damit einen neuen Weg zu finden.

Ich bin davon überzeugt, dass das Leben Spass machen darf und dass niemand an einer Ehe festhalten muss, wenn der gegenseitige Respekt seit Jahren nicht mehr vorhanden ist. Für mich persönlich bedeutet Ehe auch, dass ich mich freue, wenn es meiner Ehefrau gut geht und ich weiß, dass es meiner Ehefrau anders herum auch so geht.

Ich möchte sicherlich niemanden zur Scheidung anstiften oder überreden. Manchmal empfehle ich meinen Mandanten auch, zunächst eine Eheberatungsstelle aufzusuchen. Dort wird Ihnen keiner erklären wollen, was richtig und was falsch ist. Es hilft vielmehr manchmal, die Dinge oder Probleme aus einem anderen / neuen Blickwinkel heraus zu betrachten. Sie erhalten vielleicht Ideen, auf die Sie bislang nicht gekommen sind. Das gilt auch für Konflikte zwischen Eltern und Kind.

Wenn für Sie aber die Entscheidung zur Trennung feststeht, dann sind Sie nun gut vorbereitet und wissen, welche Schritte als nächstes anstehen.

In diesem Zusammenhang noch eine Empfehlung: Denken Sie nicht in zu kurzen Zeiträumen! Der nächste Geburtstag nach der Trennung wird ebenso kommen wie der nächste Hochzeitstag, das nächste

Weihnachten und das nächste Sylvester mit den Wünschen für das neue Jahr.

Geben Sie sich Zeit. Schauen Sie nicht nur, was in den nächsten Monaten vielleicht alles auf Sie zukommen wird. Solche Gedanken machen vielen meiner Mandanten Sorgen und Ängste. Denken Sie lieber in größeren Zeitabschnitten und planen Sie, was in zwei Jahren sein soll: Dann ist das Trennungsjahr vorbei, und das Scheidungsverfahren vielleicht auch schon abgeschlossen.

Überlegen Sie sich:

- Wo will ich dann wohnen?
- Mit wem will ich dann wohnen (alleine, mit den Kindern, mit einem neuer Partner)?
- Wovon werde/will ich dann leben?

Und dann fangen Sie an zu planen und zu überlegen, wie Sie dieses Ziel erreichen können.

Wenn Sie dabei Fragen haben oder weitergehende individuelle Beratung benötigen, können Sie sich gerne

unter Hinweis auf dieses E-Book mit mir in Verbindung setzen.

Meine Webseite finden Sie unter
www.ehescheidung-rechtsanwalt.de

Aber jetzt wünsche ich Ihnen erst einmal viel Erfolg bei der Umsetzung der Informationen aus diesem E-Book. Vielleicht schauen Sie es sich in den nächsten Tagen noch ein weiteres Mal an und machen sich dann dabei Notizen, welche Punkte für Sie wichtig sind und was Sie als nächstes umsetzen werden.

Damit verabschiede ich mich für heute von Ihnen und wünsche Ihnen alles Gute und viel Erfolg bei der Umsetzung.

Wolfgang Behlau

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht